



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 8

München, 30. Juli 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

| Datum | | Seite |
|------------|--|-------|
| I. | Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden | |
| | Bayerisches Staatsministerium des Innern | |
| 04.06.2009 | 2030.5.2-I Teilnahme von Teilzeitbeschäftigten der staatlichen Inneren Verwaltung an Fortbildungsveranstaltungen | 219 |
| 15.06.2009 | 2132.1-I Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO) | 219 |
| 10.07.2009 | 2132.2-I Vollzug der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); – Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes – Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter und Prüffingenieure für Standsicherheit | 238 |
| 02.06.2009 | 2250-I Aufhebung von Bekanntmachungen | 241 |
| | Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie | |
| 14.07.2009 | 7071-W Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität“ | 241 |
| 16.06.2009 | 7523-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW) | 243 |
| | Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit | |
| 08.07.2009 | 2126.2-UG Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045); zuständige Behörden bei Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern – ausgenommen Impfschadensangelegenheiten | 245 |

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

| | | |
|------------|---|-----|
| 10.07.2009 | 2173-A Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen | 245 |
| 30.06.2009 | 2231-A Änderung der Sprachförderrichtlinie | 250 |

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

| | | |
|------------|--|-----|
| 23.06.2009 | Erteilung eines Exequaturs an Herrn Veljko Obrenovic | 251 |
| 09.07.2009 | Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolfgang Tumulka | 251 |

Bayerisches Staatsministerium des Innern

| | | |
|------------|--------------------------------------|-----|
| 17.07.2009 | Feuerwehr-Aktionswoche 2009. | 252 |
|------------|--------------------------------------|-----|

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

| | | |
|------------|---|-----|
| 15.07.2009 | Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8; ergänzendes Anhörungsverfahren; Einbeziehung der Öffentlichkeit | 252 |
|------------|---|-----|

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

| | | |
|--|----------------------------------|-----|
| | Stellenausschreibungen | 253 |
| | Literaturhinweise | 253 |

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2030.5.2-I

Teilnahme von Teilzeitbeschäftigten der staatlichen Inneren Verwaltung an Fortbildungsveranstaltungen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 4. Juni 2009 Az.: IZ1-0414-4

Teilzeitbeschäftigte, die an vom Dienstherrn/Arbeitgeber genehmigten oder angeordneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, werden dadurch häufig über ihre ermäßigte Arbeitszeit hinaus beansprucht. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

1. Teilzeitbeschäftigten ist Freizeitausgleich zu gewähren, wenn und soweit die individuelle tägliche Sollzeit überschritten wird.
2. Der Freizeitausgleich errechnet sich aus der Dauer der Veranstaltung abzüglich der individuellen täglichen Sollzeit. Die Dauer der Veranstaltung versteht sich einschließlich der Pausen sowie der Reisezeiten, die innerhalb der für Vollbeschäftigte geltenden Sollzeit anfallen. Höchstgrenze der zu berücksichtigenden Dauer der Veranstaltung ist die tägliche Sollzeit bei entsprechender Vollbeschäftigung. Bei ganztägigen oder mehrtägigen Fortbildungen gilt die an den jeweiligen Tagen festgelegte Sollzeit von Vollbeschäftigten als abgeleistet.
3. Der Freizeitausgleich ist grundsätzlich dem Arbeitszeitsaldo gutzuschreiben und im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit zu gewähren. Von diesen Regelungen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Beschäftigten, die eine feste Arbeitszeit, Schichtdienst oder wechselnden Dienst haben, ist der Ausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Es besteht kein Anspruch auf einen zusammenhängenden Ausgleich oder einen Ausgleich im Anschluss an die Fortbildungsveranstaltung.
4. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Mit der Gewährung des Freizeitausgleichs nach Nr. 3 fallen grundsätzlich keine Überstunden und somit keine Zeitzuschläge (§ 8 TV-L) an.
5. Sonderregelungen für den Bereich der Bayerischen Polizei bleiben unberührt.
6. Den nichtstaatlichen Dienstherrn im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern wird empfohlen, diese Bekanntmachung entsprechend anzuwenden.
7. Diese Bekanntmachung gilt für Fortbildungsveranstaltungen, die ab dem 1. August 2009 stattfinden. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 1. August 2001 (AllMBl S. 316) aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2132.1-I

Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 15. Juni 2009 Az.: IIB7-4115.121-001/09

1. Einführung der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, Fassung Mai 2007

- 1.1 Nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 15 BayBO sind fliegende Bauten (außer denjenigen nach Art. 72 Abs. 3 BayBO) Sonderbauten, an die nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörden weitergehende Anforderungen gestellt werden können, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren oder von Nachteilen erforderlich ist. Anforderungen für die am häufigsten vorkommenden fliegenden Bauten enthält die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten – FlBauR (Fassung Mai 2007). Soweit sich aus der Richtlinie geringere Anforderungen als nach den Vorschriften der BayBO und der aufgrund der BayBO erlassenen Vorschriften ergeben, reichen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO die Anforderungen der Richtlinie aus. Die Richtlinie ist in Anhang 2 abgedruckt.
- 1.2 Sollen fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt werden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob anstelle einer Anzeige nach Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO ein Bauantrag nach Art. 64 BayBO erforderlich ist.

2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch

- 2.1 Der Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung ist gemäß § 6 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) zu richten an
 - die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben und
 - die LGA (Landesgewerbeamt Bayern), Nürnberg, für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

Die Ausführungsgenehmigung wird von der Stelle erteilt, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG), soweit keine gewerbliche Niederlassung vorhanden ist, von der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers örtlich zuständigen Stelle (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG). Hat der Antragsteller weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, ist diejenige Stelle örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

2.2 Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung sind die erforderlichen Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Als Bauvorlagen kommen in Betracht:

- a) Bau- und Betriebsbeschreibungen,
- b) Bauzeichnungen (Pläne aus Papier auf Gewebe aufgezogen oder aus gleichwertigem Material, übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage z. B. im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50),
- c) Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindungen z. B. im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5,
- d) baustatische Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,
- e) Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen,
- f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die Bauvorlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen (Art. 23 Abs. 2 BayVwVfG).

2.3 Vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist der fliegende Bau zur Probe aufzustellen. Auf die probeweise Aufstellung kann verzichtet werden, wenn sie zur Beurteilung der Stand- oder Betriebssicherheit des fliegenden Baus nicht erforderlich ist.

In der Regel sind Zelte mit mehr als 1.500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche, Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Tribünen mit mehr als 500 Besucherplätzen sowie Bühnen vor der Inbetriebnahme probeweise aufzustellen.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

2.4 Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen. Eine Ausfertigung der für die Verlängerungsprüfung und die Gebrauchsabnahme erforderlichen und mit Prüfvermerk versehenen Original-Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen (Art. 72 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BayBO).

Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

2.5 Bei fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, ausgenommen Zelte, kann eine dauerhafte Kennzeichnung verlangt werden. Das Kennzeichen ist so an dem fliegenden Bau anzubringen, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und fliegender Bau zusammengehören. Das Kennzeichen ist ins Prüfbuch einzutragen.

2.6 Für fliegende Bauten, die auch in selbstständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, braucht nur eine Ausführungsgenehmigung erteilt zu werden, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

Sollen selbstständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muss auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muss in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen fliegenden Bau erteilt werden.

2.7 Nach Abschluss der Prüfung kann sich die Ausstellung des Prüfbuchs verzögern. In diesen Fällen genügt eine Ausführungsgenehmigung in Form eines vorläufigen Prüfbuchs, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind. In der Regel genügt es, dem vorläufigen Prüfbuch die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach Nr. 2.2 Buchst. a, b und f beizufügen. Die Ausführungsgenehmigung in dem vorläufigen Prüfbuch ist bis zur Ausstellung des Prüfbuchs, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

3. Fristen für Ausführungsgenehmigungen, Verlängerung der Geltungsdauer

3.1 Nach Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO sind Ausführungsgenehmigungen für eine bestimmte Frist zu erteilen oder zu verlängern, die jeweils höchstens fünf Jahre betragen soll. In der Liste in [Anhang 1](#) „Fristen von Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten“ sind die für die Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung angemessenen Fristen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der fliegenden Bauten enthalten.

3.2 Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn der fliegende Bau noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie die notwendigen Prüfungen durchgeführt worden sind. Bei älteren Fahrgeschäften mit hohen dynamischen Beanspruchungen, insbesondere Fahrgeschäfte nach lfd. Nrn. 6., 6.1, 6.5.3 und 6.5.4 der Liste in [Anhang 1](#), ist eine Sonderprüfung durch Sachverständige (siehe unten, Nr. 5.2) Voraussetzung für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung. Diese Prüfung ist erstmals zwölf Jahre nach Inbetriebnahme und danach bei schienengebundenen Hochgeschäften im Abstand von höchstens vier Jahren, bei anderen betroffenen Fahrgeschäften im Abstand von höchstens sechs Jahren durchzuführen und erstreckt sich auf Sonderuntersuchungen mit Materialprüfungen der dynamisch beanspruchten Teile.

3.3 Entstehen durch geänderte bauaufsichtliche Anforderungen unbillige Härten, kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden, soweit dies nicht zu erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit führt.

4. Anzeige, Gebrauchsabnahme

4.1 Bei der Gebrauchsabnahme sind insbesondere zu prüfen:

- a) die Übereinstimmung des fliegenden Baus mit den Bauvorlagen,

- b) die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung,
- c) die Standsicherheit des fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse (vgl. Nr. 2.1.1 FlBauR).

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken. Ob auf eine Gebrauchsabnahme verzichtet wird, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 4.2 Die Anzeige, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme, der Verzicht auf eine Gebrauchsabnahme, gegebenenfalls die Abnahme durch einen Sachverständigen sind in das Prüfbuch einzutragen.

5. Sachverständige

- 5.1 Der Nachweis der Standsicherheit fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, darf nur von hierfür anerkannten Prüfmännern geprüft werden.
- 5.2 Die für die Ausführungsgenehmigung oder die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung zuständige Stelle hat aufgrund der Bauvorlagen festzustellen, ob zur Prüfung der Anlage Sachverständige hinzugezogen werden müssen. Sind für die Benutzer fliegender Bauten Gesundheitsschäden infolge besonderer Flieh- und Druckkräfte zu befürchten, müssen auch medizinische Sachverständige hinzugezogen werden.
- 5.3 Sachverständige, denen die Prüfung fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und

mit der Überwachung und Beurteilung des Probebetriebs beauftragt werden.

- 5.4 Medizinische Sachverständige sind Sachverständige von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- und Druckkräften auf Personen, z. B. durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftfahrttechnik, haben.

6. Bericht über Unfälle

Nach Nr. 6.1.3 der Richtlinie hat der Betreiber Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörden haben unter Beachtung der Zuständigkeit gemäß § 6 ZustVBau die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, oder die LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern), Nürnberg, unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten. Steht der Unfall in Zusammenhang mit der Eigenart oder der Konstruktion des fliegenden Baus und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich deswegen ein vergleichbarer Unfall an einem fliegenden Bau gleichen Typs wiederholen könnte, so informieren die Stellen nach § 6 ZustVBau unverzüglich das Staatsministerium des Innern.

7. Schlussbestimmung

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 13. März 2000 (AllMBl S. 348) außer Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

– Fassung Februar 2007 –

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baus

abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

| | Fliegender Bau | | Ausführungsart | | Höchstfrist / Jahre | |
|-------|--|---|--------------------------------------|---|------------------------------|-------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | | |
| 1. | Tribünen | Steh- und Sitzplatztribünen, Tribünen mit Überdachung | | in Metallkonstruktion | 5 | |
| | | | | in Holzkonstruktion | 3 | |
| 2. | Bühnen | Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste | | | 3 | |
| 3. | Reklametüme, Container | | | | 5 | |
| 4. | Überdachungskonstruktion (seitlich geschlossen oder offen) | Zelthallen | | Breite \leq 10,0 m Höhe \leq 5,0 m | 5 | |
| | | sonstige Zelthallen, Zirkuszelte | | | 3 | |
| | | Membranbauten | z. B. Segelabspannungen u. ähnliches | | 2 | |
| 5 | Tragluftbauten | | | | 1 – 3 | |
| 6. | Fahrgeschäfte | Hochgeschäfte | schienengebunden | Achterbahn | 2 | |
| | | | | Loopingbahn | 1 | |
| 6.1 | | Wildwasserbahn | | | 1 | |
| 6.2 | | Geisterbahn | schienengebunden | eingeschossige Bauweise | 2 | |
| | | | | zweigeschossige Bauweise | 1 – 2 | |
| 6.3 | | Autofahrgeschäfte | nicht schienengebunden | Autoskooter mit elektr. Antrieb | 2 | |
| | | | | Autopisten mit Verbrennungsmotoren | eingeschossig | 2 – 3 |
| | | | | | zweigeschossig | 2 |
| 6.4 | | Kindereisenbahn | | Motorbootbahnen, Motorrollerbahn | 2 | |
| | | | | ohne Überdachung | 5 | |
| | | | | mit Überdachung und Zubehör | 3 – 5 | |
| 6.5 | | Karusselle | Kinderkarusselle | Bodenkarussell | 4 | |
| 6.5.1 | | | | Fliegerkarussell, | | |
| | | | | Hängebodenkarussell, | 3 | |
| | | | | Karussell mit hängenden Sitzen oder Figuren | | |
| | | | | Karusselle ($V \leq 1$ m/s) | 5 | |
| | | | | Karussell mit hydraulisch angehobenen Auslegern u. Gondeln -Pressluftflieger- | 2 | |
| 6.5.2 | | | Karusselle einfacher Bauart | Bodenkarusselle | 3 – 4 | |
| | | | | Karusselle mit ausfliegenden Sitzen oder Gondeln, | langsam laufend ≤ 3 m/s | 3 |
| | | | | Karusselle mit geneigtem Drehboden oder geneigter Auslegerebene | schnell laufend > 3 m/s | 2 |

| | Fliegender Bau | | Ausführungsart | | Höchstfrist / Jahre |
|-------|-------------------------------------|--------------------------|--|---|---------------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 6.5.3 | Fahrgeschäfte (Fortsetzung) | Karusselle (Fortsetzung) | Karusselle komplizierter Bauart, schnell laufend, zum Teil mehrfache Drehbewegung | Auslegerflugkarussell ohne Schrägneigung, Berg- und Talbahn, | 2 |
| | | | | Schräggeneigtes Drehwerk mit Gondeln, | |
| | | | | Schräggeneigtes Drehwerk (absenkbar) mit Gondeln | |
| | | | | Absenkbares Drehwerk mit veränderbarer Schrägneigung | 1 |
| | | | | Drehwerk mit hydraulisch gehobenen Auslegern, Drehkreuze je Auslegerarm mit Gondeln | 2 |
| | | | | Absenkbarer, exzentrisch gelagerter Drehkranz mit veränderbarer Schrägneigung, gegenläufige Kreislaufbewegung | 1 |
| 6.5.4 | | | Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart, Anlagen mit besonderen Dreh- und großen Hubbewegungen, meist schnell laufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungsabläufen | | 1 |
| 6.6 | | Schaukeln | | Kinderschiffsschaukel | 5 |
| | | | | Schiffsschaukel und Überschlagschaukel | 3 |
| | | | | Gegengewichtsschaukel, z. B. Käfig- oder Loopingschaukel | 2 |
| | | | | Riesenschaukel, Riesen-Überschlagschaukel | 1 - 2 |
| 6.7 | | Riesenräder | | Riesenrad bis 14 Gondeln | 3 |
| | | | | Riesenrad ab 15 Gondeln | 2 |
| 7 | Schaugeschäfte | | | Steilwandbahnen, Globusse | 3 |
| | | | Anlagen in Gebäuden und im Freien | Anlagen für artistische Vorführungen | 3 |
| 8 | Belustigungsgeschäfte | | | Drehscheiben, Wackeltreppen u. a. | 2 |
| | | | | Rutschbahnen, Toboggans, Irrgärten | 3 |
| | | | | Schlaghämmer | 5 |
| 9 | Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte | | | z. B. Verlosungen, Tombola, Imbissläden, Kioske | 5 |
| 10 | Schießgeschäfte | | | | 5 |
| 11 | Gaststätten | | ausklappbare Wagenkonstruktion mit Blenden, Gebäude | Gaststättenwagen | 5 |
| | | | | übrige Anlagen | 3 |

Anhang 2

**Richtlinie über den Bau und Betrieb
Fliegender Bauten
(FlBauR)*)**

Fassung Mai 2007

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Begriffe

2. Allgemeine Bauvorschriften

- 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
- 2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
- 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
- 2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge
- 2.5 Beleuchtung
- 2.6 Feuerlöscher
- 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
- 2.8 Hinweisschilder und -zeichen

3. Besondere Bauvorschriften für Tribünen**4. Besondere Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte**

- 4.1 Fahrgeschäfte
 - 4.1.1 Allgemeine Anforderungen
 - 4.1.2 Achterbahnen
 - 4.1.3 Geisterbahnen
 - 4.1.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
 - 4.1.5 Schaukeln
 - 4.1.6 Karusselle
 - 4.1.7 Riesenräder
- 4.2 Schaugeschäfte, Steilwandbahnen, Globusse
- 4.3 Belustigungsgeschäfte
 - 4.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
 - 4.3.2 Rutschbahnen, Toboggans
 - 4.3.3 Reitbahnen
 - 4.3.4 Rotoren
 - 4.3.5 Irrgärten
 - 4.3.6 Schlaghämmer
- 4.4 Schießgeschäfte

5. Besondere Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher

- 5.1 Rettungswege
- 5.2 Lüftung
- 5.3 Rauchabzüge
- 5.4 Beheizung
- 5.5 Beleuchtung
- 5.6 Bestuhlung
- 5.7 Manegen
- 5.8 Sanitätsraum

6. Allgemeine Betriebsvorschriften

- 6.1 Verantwortliche Personen
- 6.2 Überprüfungen

- 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
- 6.4 Brandverhütung
- 6.5 Brandsicherheitswache
- 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
- 6.7 Hinweisschilder

7. Besondere Betriebsvorschriften

- 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
- 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
- 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
- 7.4 Schaukeln
- 7.5 Karusselle
- 7.6 Riesenräder
- 7.7 Belustigungsgeschäfte
- 7.8 Schießgeschäfte

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach Art. 72 Abs. 1 BayBO. Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m². Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten.
- 1.2 Begriffe
 - 1.2.1 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.
 - 1.2.2 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.
 - 1.2.3 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen (Zuschauer) betätigen können.
 - 1.2.4 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte sind Anlagen, bei denen Personen (Besucher) Sachgegenstände, Speisen oder Getränke gewinnen oder erwerben können.
 - 1.2.5 Tribünen sind Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen zugänglich sind.
 - 1.2.6 Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.
 - 1.2.7 Tragluftbauten sind Anlagen mit einer flexiblen Hülle, welche ausschließlich oder mit Stützung durch Seile, Netze oder Masten von der unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraums getragen wird.
 - 1.2.8 Umwehrungen sind Vorrichtungen am Rand einer Verkehrsfläche mit dem Ziel, den Absturz von Personen oder Sachen zu verhindern.
 - 1.2.9 Abschränkungen sind Vorrichtungen mit dem Ziel, das unbeabsichtigte Betreten eines gefährlichen Bereichs (z. B. Fahrbahn) zu verhindern.

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl L 217 S. 18) sind beachtet.

- 1.2.10 Zäune dienen der Einfriedung eines Bereichs mit dem Ziel, diesen Bereich gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- 2. Allgemeine Bauvorschriften**
- 2.1 Standsicherheit und Brandschutz**
- 2.1.1 Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen.
- 2.1.2 Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe.
- 2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit nach Art. 16 BayBO (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) oder Art. 18 BayBO (Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall) nachgewiesen ist.
- 2.1.5 Bestuhlungen von Fliegenden Bauten für mehr als 5.000 Besucher müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.
- 2.1.6 Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.
- 2.1.7 Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.
- 2.1.8 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
- 2.1.9 Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.
- 2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen**
- 2.2.1 Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.
- 2.2.2 Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:
- 1,20 m je 200 Personen in Räumen und
 - 1,20 m je 600 Personen im Freien.
- Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.
- 2.2.3 Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen; bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m² Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mindestens 2,00 m betragen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern nach Anlage 1 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.
- 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien**
- 2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 0,20 m sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Bei einer Absturzhöhe bis 12 m müssen die Umwehrungen von der Fußbodenoberfläche gemessen mindestens 1 m hoch sein. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe müssen die Umwehrungen mindestens 1,10 m hoch sein. Die Umwehrungen müssen so ausgebildet sein, dass nichts darauf abgestellt werden kann. Diese Umwehrungen müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen. Podien, die höher als 1 m sind, müssen mit Stoßborden versehen sein. Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,50 m Höhe sind so auszuführen, dass Kleinkindern das Durch- und Überklettern nicht erleichtert wird, wenn mit der Anwesenheit von Kleinkindern auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen ist. Hier darf der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.
- 2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1:2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutschsicher ausgeführt und Trittleisten vorhanden sind. Bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1:8 betragen.
- 2.3.3 Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.
- 2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge**
- 2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1:6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 0,40 m gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1:4 geneigt sein.
- 2.4.2 Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, dürfen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,40 m breit sein. Sie müssen beiderseits feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Die Auftrittsbreite der Stufen muss mindestens 0,23 m betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 0,14 m und dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen im Abstand von 1,20 m von der inneren Treppenwange 0,40 m nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muss immer gleich sein.
- 2.4.3 Treppen müssen an den Unterseiten geschlossen sein, wenn darunter Gänge, Sitzplätze oder Verkaufsstände angeordnet sind.
- 2.4.4 Wendeltreppen sind für Räume mit mehr als 50 Personen unzulässig.

- 2.4.5 Stufengänge müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,20 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Sie sind wie Treppen zu bemessen.
- 2.5 Beleuchtung
- 2.5.1 Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.
- 2.5.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
- 2.5.3 Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nichtbrennbarem Baustoff gesichert sein.
- 2.6 Feuerlöscher
- 2.6.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
- 2.6.2 Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher¹⁾ und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

| Zeile | Überbaute Fläche m ² | erforderliche Löschmittel-einheiten | empfohlene Mindestzahl der Feuerlöscher | Art der Feuerlöscher |
|-------|---------------------------------|-------------------------------------|---|-----------------------------------|
| 1 | bis 50 | 6 | 1 | Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver |
| 2 | bis 100 | 9 | | |
| 3 | bis 300 | 3 weitere je 100 m ² | | |
| 4 | bis 600 | | 2 | |
| 5 | bis 900 | | 3 | |
| 6 | bis 1000 | | 4 | |
| 7 | Je weitere 500 | 12 weitere | 1 weiterer | |

- 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
- 2.7.1 Die lichte Höhe muss mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muss die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten.
- 2.7.2 Zelte müssen im Mittel 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.
- 2.7.3 In Zelten mit Tribünen muss eine lichte Höhe über dem Fußboden der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2 m vorhanden sein.
- 2.7.4 Unter Emporen oder Galerien darf die lichte Höhe in Abweichung von Nr. 2.7.1 auf 2 m verringert werden.
- 2.8 Hinweisschilder und -zeichen
Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungsweg, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle

anzubringen. Sie müssen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

3. Besondere Bauvorschriften für Tribünen

- 3.1 Die Unterkonstruktion von Tribünen mit mehr als zehn Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 0,32 m je Platzreihe beträgt (steil ansteigende Platzreihen), muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 3.2 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 20, zwischen zwei Seitengängen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein.
- 3.3 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- 3.4 Der Fußboden jeder Platzreihe muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.
- 3.5 Laufbohlen zwischen den Sitzplatzreihen müssen so breit sein, dass sie jeweils 0,05 m unter die Sitzflächen der beiden Sitzplatzreihen reichen. Ersatzweise kann ein Stoßbord angeordnet werden. Die freien Zwischenräume dürfen höchstens 0,12 m betragen.
- 3.6 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) müssen mindestens 0,50 m breit sein und dürfen höchstens 0,45 m tief sein. Die Stehstufen sollen mindestens 0,10 m hoch sein.
- 3.7 Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen unverrückbar befestigt sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- 3.8 Der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile von Tribünen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Auch hinter der obersten Platzreihe ist bei einer Absturzhöhe bis 12 m eine Umwehrung mit einer Höhe von mindestens 1 m, gemessen ab Oberkante Fußboden erforderlich. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe muss die Umwehrung mindestens 1,10 m hoch sein. Falls die Rückenlehne der obersten Sitzreihe als Umwehrung dienen soll, ist diese wie ein Geländer zu bemessen.
- 3.9 Bei Tribünen mit einer Höhe von mehr als 5 m, gemessen von der Aufstellfläche bis Oberkante Fußboden der obersten Reihe, sind nach hinten, seitlich oder durch Mundlöcher zusätzlich zu den Stufengängen Treppen anzuordnen. Befinden sich oberhalb der Treppen weitere Platzreihen, so sind bei einer Höhendifferenz der Platzreihen von jeweils 5 m weitere Treppen erforderlich.
- 3.10 Werden mehr als fünf Stehstufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils zehn weiteren Stufen Umwehrungen von mindestens 1,10 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fußboden, anzubringen (Wellenbrecher). Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Abstände können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher überdeckt sind.

¹⁾ DIN EN 3-7:2004-04 – Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen

3.11 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden können.

4. Besondere Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte

4.1 Fahrgeschäfte

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten und/oder ausschwingenden Teilen müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m von anderen baulichen Anlagen und festen Gegenständen haben. In der Nähe von Bäumen ist deren Bewegung, z. B. im Wind, zusätzlich zu berücksichtigen. Zu Starkstromfreileitungen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

4.1.1.2 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen festen oder bewegten Teilen des Fahrgeschäftes soweit entfernt sein, dass die Fahrgäste nicht gefährdet sind. Bei bewegten Teilen und festgelegten Bahnen sind folgende Abstände – von der seitlichen Sitzbegrenzung gemessen – erforderlich, sofern nicht Schutzvorrichtungen angebracht sind:

- 0,50 m bei einer Geschwindigkeitsdifferenz von bis zu 20 m/s,
- 0,70 m bei einer Geschwindigkeitsdifferenz von über 20 m/s.

Oberhalb des Fahrzeugbodens muss ein freier Raum von mindestens 2 m Höhe vorhanden sein. Ist der Fahrgast durch eine Vorrichtung oder durch Art und Betriebsweise des Fahrgeschäftes am Aufstehen gehindert, so genügt eine Mindesthöhe über dem Fahrgastsitz von 1,50 m. Die Höhe ist vom Boden bzw. vom Sitz aus jeweils rechtwinklig zur Fahrbahnebene zu messen und in voller Sitzbreite freizuhalten (Lichttraumprofil). Bei Verwendung von Schutzkörben kann eine geringere Höhe gestattet werden. Für Riesenräder gilt Nr. 4.1.7.1.

4.1.1.3 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgastsitze oder -gondeln sind so festzulegen, dass Zuschauer nicht gefährdet werden können. Der Sicherheitsabstand muss mindestens 0,50 m betragen.

4.1.1.4 Die Fahrzeuge und Gondeln müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Können die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen oder sind sie zeitweise mit dem Kopf nach unten gerichtet, so sind in den Fahrzeugen oder Gondeln ausreichende Fahrgastsicherungen erforderlich. Kann das Versagen der Fahrgastsicherung zum Absturz eines Fahrgastes führen, so muss zusätzlich eine weitere von der ersten unabhängige Fahrgastsicherung (z. B. Schutzkorb) vorhanden sein; hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Ausführung der ersten Fahrgastsicherung eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Diese Forderung ist z. B. erfüllt bei körpergerecht gestaltetem Sicherungsbügel und besonders geformten Sitzen, wenn die Bauteile des Sicherungsbügels und seiner Verriegelungseinrichtung doppelt (redundant) ausgeführt sind und

die Teile so bemessen sind, dass bei Versagen eines Einzelbauteils der Sicherungsbügel nicht durch Verformung unwirksam wird. Bei Fahrgeschäften ohne Fahrgastsicherung ist das Rückwärtsfahren nicht gestattet.

4.1.1.5 Die Einstiegsöffnungen in Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht höher als 0,40 m über den Zugangspodien liegen und müssen Schließvorrichtungen haben. Bei Kinderfliegerkarussellen und allen schnell laufenden Fahrgeschäften²⁾ müssen die Einstiegsöffnungen der Fahrzeuge/Gondeln Sicherheitsverschlüsse haben, die sich während der Fahrt nicht öffnen können (z. B. geschlossene Haken oder Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung). Bei Kinderfahrgeschäften, mit Ausnahme von Kinderfliegerkarussellen, und bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden.

4.1.1.6 Fahrgeschäfte müssen während des Betriebes – auch bei Betriebsstörungen, wie z. B. Stromausfall – in eine sichere Lage gebracht und stillgesetzt werden können.

4.1.1.7 Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass bei Auftreten eines Fehlers (innerer bzw. äußerer Fehler) ihre Wirksamkeit erhalten bleibt oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird. Der Begriff „Fehler“ umfasst sowohl den ursprünglichen als auch die daraus evtl. entstehenden weiteren Fehler in oder an den Sicherheitseinrichtungen. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet werden. Ein Hinzukommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.

4.1.1.8 Technische Einrichtungen zur Begrenzung der Höchstfahrzeit sind bei Fahrgeschäften vorzusehen, bei denen die Fahrgäste besonderen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt sind (vgl. Nr. 7.1.6).

4.1.2 Achterbahnen

4.1.2.1 Für die Wagen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken vorhanden sein.

4.1.2.2 Sollen in der Fahrstrecke zwischen Aufzugs- bzw. Auffahrtsende und Bahnhof planmäßig mehrere Wagen oder Züge ohne Bremsen fahren, sind in diesem Streckenbereich Bremsvorrichtungen einzubauen, durch die alle in dieser Fahrstrecke befindlichen Wagen oder Züge einzeln schnell und sicher angehalten werden können. Von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, müssen von einem Beobachtungsposten die Streckenbremsvorrichtungen gemeinsam betätigt und der Wagenaufzug angehalten werden können. Auf den Beobachtungsposten kann verzichtet werden, wenn die Bahn mit einem einzelfehlersicheren Blocksystem mit automatisch gesteuerten Bremsen ausgerüstet ist.

4.1.2.3 Die Anlagen sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben.

²⁾ Die Geschwindigkeitsgrenze zwischen langsam und schnell laufend liegt bei 3 m/s.

4.1.2.4 Die Bremsstrecken am Ende der Fahrstrecke müssen beleuchtet sein.

4.1.3 Geisterbahnen

4.1.3.1 Die Fahrzeuge von Geisterbahnen müssen eine vordere und eine hintere Schrammkante haben. Bei Gondeln von Hängebahnen müssen Schrammkanten an den Laufwerken angebracht und die Gondeln so in ihrer Pendelbewegung in Längsrichtung begrenzt sein, dass sie nicht aneinander stoßen können. Die Sitze sind so anzuordnen und auszubilden, dass niemand hinausfallen kann. Geisterbahnen sind mit einer automatischen Streckensicherung auszurüsten, die das Zusammenstoßen der Fahrzeuge verhindert.

Bei langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschw. ≤ 3 m/s) mit geeigneten Anpralldämpfern kann auf eine automatische Streckensicherung verzichtet werden. Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällestrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.

4.1.3.2 Die Fahrbahnen sind bis auf die Ein- und Ausstiegstellen gegen die Zuschauer abzuschränken.

4.1.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen

4.1.4.1 Autofahrgeschäfte müssen so beschaffen sein, dass die Fahrzeuge ohne Zutun der Fahrgäste und ohne Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst stillgesetzt werden können; bei Autobahnen muss dies mindestens am Bahnhof möglich sein.

Die Fahrzeuge dürfen eine Geschwindigkeit von 8,5 m/s nicht überschreiten. Der Höchstgeschwindigkeitsunterschied der Fahrzeuge darf höchstens 15 v. H. betragen.

Die Fahrbahngrenzen oder die ringsum an den Fahrzeugen angebrachten Puffer sind zur Milderung der Anfahrstöße mit einer Einrichtung (Federung oder Dämpfung) zu versehen, die so beschaffen sein muss, dass die Fahrzeuge nicht härter zurückprallen als beim Zusammenstoß zweier Fahrzeuge. Dies gilt insbesondere, wenn gefedernte Stoßbanden vorhanden sind und gleichzeitig Fahrzeuge mit druckluftgefüllten Gummiwülsten verwendet werden.

4.1.4.2 Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Fahrgäste auch seitlich nicht hinausfallen können. Die Fahrzeuge sind rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff zu versehen, die mindestens 0,10 m vor den äußersten übrigen Teilen des Fahrzeuges vorstehen müssen. Die Puffer der in demselben Geschäft verwendeten Fahrzeuge müssen untereinander und mit der Schrammbordkante auf gleicher Höhe liegen. Der Gewichtsunterschied der Fahrzeuge desselben Geschäfts darf höchstens 30 v. H. betragen. Bewegliche Fahrzeugteile, die zu Verletzungen führen können, sind gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen. Die Fahrzeuge müssen mit Gurten ausgestattet sein, durch die Kinder bei Zusammenstoßen vor Verletzungen durch Vorprellen gesichert werden. Für jeden Sitzplatz ist ein Gurt von mindestens 25 mm Breite erforderlich. Kanten und andere Teile, die zu Verletzungen führen können, sind zu polstern.

4.1.4.3 Autoskooter dürfen nur mit Gleichspannung von höchstens 110 V betrieben werden. Der Gleichstromkreis muss vom Versorgungsnetz durch einen Transformator galvanisch getrennt sein. Stromabnehmernetz, Wagenkontakte und Fahrbahnplatte müssen so beschaffen und aufeinander abgestimmt sein, dass Augenverletzungen vermieden werden. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Maßnahmen nach Buchst. a bis d und nach Nr. 7.3.4 getroffen sind:

- a) Die Fahrbahnplatte muss aus unbeschädigten, ebenen, blanken und schmutzfreien Tafeln bestehen, die an allen Kanten metallische Berührung untereinander haben müssen. Sie muss mit dem Minuspol der Stromquelle an zwei gegenüberliegenden Stellen verbunden werden. Zur Vermeidung gefährlicher Potenzialdifferenzen ist die Fahrbahnplatte mit den sie umgebenden leitfähigen Konstruktionsteilen (z. B. Laufsteg, Hallenstützen) und dem Erder der Potenzialausgleichsleitungen zu verbinden.
- b) Bei Fahrbahnplatten mit einer Größe bis etwa 200 m² und für bis zu 30 Fahrzeuge muss das Stromabnehmernetz an mindestens je zwei Stellen, bei Rechteckflächen an den Stirnseiten, bei größeren Fahrbahnplatten oder mehr als 30 Fahrzeugen an mindestens drei Stellen mit den Zuleitungskabeln fest und kontaktsicher verbunden sein. Das Stromabnehmernetz soll aus sechseckigem Maschendraht³⁾ mit einer Drahtstärke von 1,2 mm bis 1,4 mm oder gleichwertigem Material bestehen. Die Drähte müssen vor dem Flechten verzinkt sein. Das Stromabnehmernetz ist mit möglichst gleichbleibendem Abstand zur Fahrbahnplatte anzubringen und so straff zu spannen, dass es durch einen Stromabnehmerbügeldruck nicht wesentlich angehoben werden kann. Das Netz soll eine Maschenweite von höchstens 40 mm haben. Das Netz muss glatt, d. h. frei von Knicken, Stufen (z. B. Nähten) und dgl. sein.
- c) Die Fahrzeuge müssen Kontaktbürsten aus Stahl- oder Bronzedraht haben, die durch Federn mit einem Kontaktdruck von mindestens 10 bis 16 N auf die Fahrbahn gedrückt werden. Die Kontaktbürsten dürfen sich auch beim Ankippen der Fahrzeuge nicht von der Fahrbahn abheben.
- d) Der Stromabnehmerbügel muss aus S 235 oder S 355 hergestellt und so flach gebogen sein, dass er das Netz an mindestens drei Stellen berührt und einen Kontaktdruck von 10 bis 16 N ausübt. Er soll möglichst leicht und gut drehbar sein; er ist gegen Herabfallen zu sichern. Die Masse der Stromabnehmerbügel soll so gering wie möglich gehalten werden, um Kontaktunterbrechungen zu vermeiden. Der elektrische Kontakt an den Drehstellen darf nicht beeinträchtigt sein, insbesondere nicht durch Farbe oder Rostansatz. Die Kontaktflächen müssen blank sein und die Andrückvorrichtung der Bügel soll einen

³⁾ DIN EN 10233-2:2004-08 – Stahldrahtgeflechte mit sechseckigen Maschen für landwirtschaftliche Zwecke, Isolierungen und Zäune

möglichst konstanten Anpressdruck ergeben. Blanke, unter Spannung stehende Teile müssen mindestens 2,50 m Abstand von der Bodenplatte des Wagens haben.

- 4.1.4.4 Motorrollerbahnen müssen von einem Zaun umgeben sein. In mindestens 0,50 m Abstand von der Innenseite dieses Zaunes ist eine Schrammbordschwelle einzubauen. Inseln sind ebenfalls mit Schrammbordschwellen zu versehen. Der Erdboden darf nicht als Fahrbahn benutzt werden.
- 4.1.5 Schaukeln
- 4.1.5.1 Schaukeln müssen Abschränkungen haben, die mindestens aus einem Holm in etwa 1 m Höhe und aus einem Zwischenholm in halber Höhe bestehen müssen. Sie sind soweit von dem Schwingbereich entfernt anzuordnen, dass niemand durch die Gondeln gefährdet werden kann und innerhalb der Abschränkungen ein genügend großer Raum für Bedienungspersonen und wartende Fahrgäste verbleibt. Die einzelnen Gondelbahnen müssen gegeneinander in gleicher Weise eingeschränkt sein. Der Zugang zu den Gondeln muss gesperrt werden können.
- 4.1.5.2 Schaukeln müssen Bremsen haben, die so einzustellen sind, dass die Gondeln nicht blockiert werden können. Durch geeignete Vorrichtungen ist dafür zu sorgen, dass das Bremsbrett weder zu hoch angehoben noch der Bremsvorgang unwirksam gemacht wird.
- 4.1.5.3 Bei Schiffsschaukeln müssen die Schiffe 1 m hohe Geländer – vom Schiffboden gemessen – haben; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 0,40 m sein. Bei Kinderschaukeln muss das Geländer mindestens 0,70 m hoch sein; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 0,25 m sein.
- 4.1.5.4 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln geeignete Vorrichtungen zum Festhalten des Fußes am Schiffsboden (Fußschlaufe) und zum Festhalten des Körpers an den Schiffsstangen haben. Die Fußschlaufen müssen mindestens 25 mm breit sein, eine Bruchlast einschließlich der Befestigungen und Verbindungen von 2 kN aufweisen und zur Prüfung und Pflege abnehmbar sein. Hüftgürtel zum Festhalten des Körpers müssen den einschlägigen technischen Bestimmungen⁴⁾ entsprechen und an den Schiffsstangen befestigt sein.
- 4.1.5.5 Kinderschaukeln dürfen vom Gondelboden bis zur Aufhängeachse nicht höher als 3 m sein und keine Überschlaggondeln haben. Bremsen sind nicht erforderlich, wenn die Bedienungspersonen jede Gondel von Hand gefahrlos anhalten können.
- 4.1.6 Karusselle
- 4.1.6.1 Der Führerstand mit den Schalteinrichtungen ist an einer Stelle mit bestmöglichem Überblick anzuordnen.
- 4.1.6.2 Karusselle mit Hubbewegung des Auslegers oder des gesamten Drehwerkes (Auslegerflugkarusselle) sind an den frei zugänglichen Seiten mindestens zur Hälfte mit einer Abschränkung zu umgeben, die in jedem zweiten Feld eine Öffnung von höchstens 2,50 m Breite haben darf. Die Abschränkung muss aus einem Holm in ca. 1 m Höhe und aus zwei Zwischenholmen bestehen. Rundfahrgeschäfte mit Geschwindigkeiten am äußeren Umfang von mehr als 10 m/s oder mit veränderlichem Abstand zwischen der Abschränkung und bewegten Teilen sind vollständig abzuschränken.
- 4.1.6.3 Kann die Höhenbewegung der Ausleger durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muss die Steuereinrichtung so beschaffen sein, dass die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleitete Bewegung unterbrechen und die Ausleger in die Ausgangsstellung zurückbringen können.
- 4.1.6.4 Bei Fliegerkarussellen muss zwischen der Unterkante ausschwingender Sitze und den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen ein senkrechter Abstand von mindestens 2,70 m vorhanden sein. Verkehrsflächen, bei denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind so abzuschränken, dass Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Sitze müssen nach rückwärts leicht geneigt, mit mindestens 0,30 m hohen Lehnen versehen und so aufgehängt sein, dass sie auch bei weitem Hinausbeugen der Fahrgäste nicht kippen können. Die Schließketten müssen so stramm gespannt werden, dass die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Schließkette durchrutschen können. Die Schließketten müssen mit Karabinerhaken oder ähnlichen, nicht selbsttätig lösbaren Verbindungsmitteln am Sitz selbst – nicht an den Tragketten – einzuhängen sein.
- 4.1.6.5 Bei Hubkarussellen, bei denen die Fahrgäste durch Fliehkraft gegen die Zylinderwand angedrückt werden, müssen die Ein- und Ausgänge des Drehzylinders verschlossen werden können. Die Abschlüsse müssen die gesamten Öffnungsflächen der Zylinderwand überdecken, dürfen beim Öffnen nicht nach außen aufschlagen und von Innen aus nicht zu öffnen sein.
- 4.1.6.6 Bei Kinderfahrzeugkarussellen, deren Fahrzeugtüren in geöffnetem Zustand über die Fahrbahn hinausragen, müssen die Türen Verschlüsse haben, die nur von außen zu öffnen sind.
- 4.1.6.7 Die Gondeln von Schlingerbahnen und ähnlichen Anlagen müssen zusätzliche Sicherungen für den Fall des Bruchs der Aufhängeteile haben.
- 4.1.7 Riesenräder
- 4.1.7.1 Der Abstand zwischen Gondelwand und Radspeiche muss mindestens 0,30 m betragen. Ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn Sicherheitsvorrichtungen eine Gefährdung der Fahrgäste ausschließen.
- 4.1.7.2 Die Höhe der Umwehrgung der Gondeln muss, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 0,55 m betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrgung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.

⁴⁾ DIN EN 358:2000-02 – Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen – Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte oder DIN EN 354:2006-07 – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungsmittel

- 4.1.7.3 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.
- 4.2 Schaugeschäfte, Steilwandbahnen, Globusse
- 4.2.1 Steilwandbahnen sind an ihrem oberen Rand so zu begrenzen, dass die Fahrzeuge nicht aus der Bahn hinausgetragen werden können.
- 4.2.2 Globusse sind mit einer Abschränkung zu umgeben. Sie muss von der weitesten Ausladung des Globusses einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- 4.2.3 Zur Beleuchtung des Vorführraums und des Zuschauerraums müssen bei Stromausfall mindestens je zwei batteriegespeiste Leuchten vorhanden sein.
- 4.3 Belustigungsgeschäfte
- 4.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
- 4.3.1.1 Die Übergangsstellen zwischen festen und beweglichen Teilen und gegeneinander bewegten Teilen von Drehscheiben, umlaufenden Tonnen oder bewegten Gehbahnen sind so auszubilden, dass Verletzungen von Personen – auch bei Sturz – ausgeschlossen sind.
- 4.3.1.2 Die Drehscheiben müssen eine glatte Oberfläche haben. Die fest stehende Rutschfläche ist mit einer gepolsterten Stoßbande zu umgeben und muss zwischen Drehscheibe und Stoßbande waagrecht, glatt und mindestens 2 m breit sein.
- 4.3.1.3 Bewegte Gehbahnen müssen beiderseits Bordbretter und Geländer mit Haupt- und Zwischenholm haben. Die Gehbahnen müssen von Stellen, die einen guten Überblick gewähren, stillgesetzt werden können.
- 4.3.2 Rutschbahnen, Toboggans
- 4.3.2.1 Laufteppiche sollen nahtlos sein; sie dürfen höchstens eine Naht haben, die möglichst wenig aufragt. Laufteppiche müssen von beiden Umlenkstellen aus stillgesetzt werden können.
- 4.3.2.2 Die Umlenkrolle am oberen Ende des Laufteppichs muss so angeordnet und allseitig so geschützt sein, dass ein Einklemmen auch von Fingern liegend ankommender Besucher ausgeschlossen ist. Das Podium am oberen Ende des Laufteppichs muss mit Matten belegt sein.
- 4.3.2.3 Rutschen dürfen keine größeren Gefälleänderungen aufweisen, müssen innen glatt sein und sind mit wannenförmigem Querschnitt auszubilden. Die Seitenwände sind mindestens 0,45 m über die Bodenfläche hochzuziehen und oben mit etwa 50 mm Radius nach außen abzurunden. Das Ende der Rutsche ist so auszubilden, dass die Benutzer ohne fremde Hilfe die Fahrt beenden können. Der Rutschbelag ist mit den Tragrahmen oder den Anschlussteilen so zu verbinden, dass die Verbindungsmittel nicht über die Rutschfläche hervortreten. Die einzelnen Abschnitte der Rutsche müssen an den Stoßfugen bündig oder in Rutschrichtung abgesetzt sein.
- 4.3.3 Reitbahnen
- Reitbahnen müssen in ausreichender Höhe abgeschränkt sein, damit Zuschauer durch Tiere nicht gefährdet werden können.
- 4.3.4 Rotoren
- 4.3.4.1 Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Sie müssen mindestens eine Verriegelung – bei nach außen aufschlagenden Türen mindestens zwei Verriegelungen – mit selbsttätigen, mechanischen Sicherungen haben. Rotoren sind so auszubilden, dass sie nicht bei offenen Türen anfahren können.
- 4.3.4.2 Zur Beleuchtung des Vorführraums und des Zuschauerraums müssen bei Stromausfall mindestens je zwei batteriegespeiste Leuchten vorhanden sein.
- 4.3.5 Irrgärten
- 4.3.5.1 Irrgärten dürfen im Innern keine Stufen haben.
- 4.3.5.2 Die Scheiben der Glaswände müssen, soweit sie nicht aus Sicherheitsglas bestehen, bis zu 0,70 m Tafelbreite mindestens 6 mm und bis zu 1 m Tafelbreite mindestens 8 mm dick sein.
- 4.3.6 Schlaghämmer
- 4.3.6.1 Die Anlage muss im Erdboden sicher verankert und gegen Abheben des Ambosses und des Pralltellers gesichert sein. Im Abstand von 3 m vor und je 1 m seitlich des Ambosses ist die Fläche gegen die Zuschauer abzuschränken.
- 4.3.6.2 Bei Verwendung von Kapseln oder anderen Explosionsstoffen muss um den Auftreffbolzen ein ausreichender Splitterschutz angebracht sein.
- 4.4 Schießgeschäfte
- Fliegende Bauten, in denen fest eingebaute Schusswaffen (Schießgeräte) verwendet werden, gelten nicht als Schießgeschäfte im Sinne dieser Richtlinie.
- 4.4.1 Als Schusswaffen dürfen nur Luftdruckgewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm, bei denen die Bewegungsenergie nicht mehr als 7,5 Joule beträgt, verwendet werden.
- Bei Luftdruckgewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen oder Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muss das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können. Pistolen und andere kurzläufige Waffen dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind.
- 4.4.2 Als Geschosse dürfen nur handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabologeschosse) verwendet werden.
- 4.4.3 Die Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schussrichtung und nach oben geschlossen und gegen unbefugtes Betreten gesichert sein. Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass niemand durch abprallende Geschosse verletzt wird.
- 4.4.4 Die Rückwand des Schießraumes muss senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahl-

blech aus S 235 bis S 355 mit glatter ebener Oberfläche bestehen. Befinden sich vor der Rückwand Vorrichtungen zum Anbringen von Zielgegenständen (z. B. Röhrchen zum Aufstecken von Blumen usw.), dann sind in mindestens 0,05 m Abstand vor der Rückwand Stoffbahnen lose aufzuhängen oder andere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die ein Rückprallen der Geschosse verhindern (z. B. Lamellenkugelfang aus Stahlblech). Werden dagegen Zielgegenstände unmittelbar an der Rückwand angebracht oder können aus anderen Gründen lose Stoffbahnen zwischen Zielgegenstand und Rückwand nicht aufgehängt werden, muss die Rückwand so beschaffen sein (z. B. dickeres Stahlblech, Hinterfütterung), dass gefährliche Rückpraller nicht auftreten können.

4.4.5 Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Sie müssen mit der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches mindestens 2,80 m vom Ziel entfernt sein. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 0,40 m Tiefe (z. B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.

4.4.6 Vorrichtungen in Schießräumen, auf denen Röhrchen zum Aufstecken von Blumen und dgl. befestigt werden, sind mit ihrer oberen Fläche waagrecht oder rückwärts nach unten geneigt anzuordnen. Die vordere Fläche muss mindestens 20° gegen die Senkrechte nach unten rückwärts geneigt und, sofern die Vorrichtung nicht aus Stahl besteht, mit mindestens 2 mm dickem Stahlblech (vgl. Nr. 4.4.4) beschlagen sein. Der Abstand ihrer Halterungen untereinander ist so zu bemessen, dass die Vorrichtungen beim Beschuss nicht federn können.

5. Besondere Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher

5.1 Rettungswege

5.1.1 Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.

5.1.2 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

5.1.3 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

5.2 Lüftung

5.2.1 Es muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.

5.2.2 Küchen müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.

5.3 Rauchabzüge

Sind mehr als 1.500 Besucher zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamt-

querschnitt von mindestens 0,5 v.H. der Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (z. B. Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.

5.4 Beheizung

5.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind.

5.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.

5.5 Beleuchtung

Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen⁵⁾ haben.

5.6 Bestuhlung

5.6.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m haben.

5.6.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

5.6.3 In Logen mit mehr als zehn Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.

5.6.4 Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

5.6.5 Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

5.6.6 Bei Biertischgarnituren gelten folgende Regelungen:

Nr. 5.6.1 und Nr. 5.6.4 sind nicht anzuwenden. Die Sitzplatzbreite beträgt mindestens 0,44 m. Abweichend von Nr. 2.2.2 genügen zwischen den Stirnseiten der Biertischgarnituren Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m, sofern nicht mehr als

⁵⁾ VDE 100-718: 2005-10 – Errichtung von Niederspannungsanlagen Teil 718: – Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen und VDE 108-100:2005-01 – Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

- 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu Rettungswegen nach Nr. 2.2.2 oder zu Ausgängen führen.
- 5.7 Manegen
Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muss mindestens 0,40 m hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 0,90 m betragen.
- 5.8 Sanitätsraum
Sind mehr als 3.000 Besucher zugelassen, muss ein Sanitätsraum vorhanden sein. Dies gilt auch bei Zirkuszelteln für mehr als 1.500 Besucher.
- 6. Allgemeine Betriebsvorschriften**
- 6.1 Verantwortliche Personen
- 6.1.1 Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.
- 6.1.2 Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.
- 6.1.3 Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 6.2 Überprüfungen
- 6.2.1 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist. Die Unterpallungen sind hinsichtlich der Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen.
- 6.2.2 Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind mindestens täglich vor Betriebsbeginn auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse, die bewegten und maschinellen Teile sowie die Fahrschienen von Achterbahnen einschließlich der Befestigungen sind auch während des Betriebs regelmäßig zu beobachten; nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Schäden sind sofort zu beseitigen. Die Oberflächen von Drehscheiben und Rutschbahnen sind auch während des Betriebs auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen; schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.
- 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
- 6.3.1 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.
- 6.3.2 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.
- 6.4 Brandverhütung
- 6.4.1 In Fahrgeschäften, Belustigungsgeschäften und Schaugeschäften ist das Rauchen verboten. In Schaubuden, Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelteln ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten; das gilt nicht für Festzelte.
- 6.4.2 Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- 6.5 Brandsicherheitswache
- 6.5.1 Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in
- Fest- und Versammlungszelteln mit mehr als 5.000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und
 - Zirkuszelteln mit mehr als 1.500 Besucherplätzen.
- 6.5.2 Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.
- 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
- 6.6.1 Für die Benutzung durch Kinder gilt, vorbehaltlich einer anderslautenden Festlegung in der Ausführungsgenehmigung, Folgendes:
- Fahrgeschäfte, ausgenommen Kinderfahrgeschäfte, dürfen von Kindern unter acht Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Fahrgeschäfte, bei denen es aufgrund der Bauart erforderlich ist, dass die Fahrgäste zu ihrer Sicherheit mitwirken, z. B. durch Festhalten, dürfen von Kindern unter sechs Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden. Schnell laufende Fahrgeschäfte dürfen von Kindern unter vier Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden.
 - Überschlagschaukeln und Fahrgeschäfte mit Gondeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.
 - Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter sechs Jahren nicht, von Kindern von sechs bis zehn Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, dass ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen, z. B. Zurückhängen der Schließkette, verhindert wird.
 - Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und ähnlichen Bauteilen dürfen von Kindern unter zehn Jahren nicht benutzt werden.
 - Autofahrgeschäfte und Motorrollerbahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte

- von Kindern unter zehn Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen benutzt werden. Kinder müssen vor der Fahrt von den Bedienungspersonen mit Gurten nach Nr. 4.1.4.2 gesichert werden.
- f) Kinder unter vier Jahren dürfen bei Kinderfahrzeugkarussellen nur Fahrzeuge mit umschlossenen Sitzen benutzen.
- 6.6.2 Sitzplätze in Fahrgeschäften dürfen jeweils nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder. Sitzplätze für zwei Erwachsene dürfen von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach Art der Aufteilung und Ausbildung der Sitze sowie der Betriebsweise vertretbar ist.
- 6.6.3 Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.
- 6.6.4 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen in Fahrgeschäften und Belustigungsgeschäften ausgenommen deren Zuschauerräume nicht mitgenommen werden.
- 6.6.5 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung von Drehscheiben und Rutschbahnen auszuschließen.
- 6.6.6 Schunkeln und rhythmisches Trampeln auf Podien sind zu untersagen.
- 6.6.7 Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung von Fahr- und Belustigungsgeschäften auszuschließen.
- 6.7 Hinweisschilder
Auf Rettungswege, Benutzungsverbote oder Benutzungseinschränkungen ist durch augenfällige Schilder (vgl. Anlagen 1 bis 3) hinzuweisen.
- 7. Besondere Betriebsvorschriften**
- 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
- 7.1.1 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zulässt. Die Fahrzeuge oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Frei schwingende oder frei drehbare Gondeln sind während des Ein- und Aussteigens von den Bedienungspersonen festzuhalten.
- 7.1.2 Die Fahrgastsicherungen (Bügel, Gurte, Ansnallvorrichtungen usw.) und die Abschlussvorrichtungen am Einstieg von Fahrzeugen, Gondeln oder Sitzen (Türen, Bügel, Ketten usw.) sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen; sie sind bis zum Fahrtende geschlossen zu halten. Fahrgeschäfte mit automatischer Verriegelung der Fahrgastsicherungen dürfen erst gestartet werden, wenn das Bedienungspersonal sich davon überzeugt hat, dass die Bügel fest am Körper anliegen und verriegelt sind.
- 7.1.3 Triebwerke, Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht in Bewegung gesetzt werden, bevor
- alle Fahrgäste Platz genommen haben,
 - die vorgeschriebenen Fahrgastsicherungen durchgeführt,
 - und der Gefahrenbereich, nötigenfalls die Podien, geräumt wurden.
- 7.1.4 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine, das Hinauslehnen aus Fahrzeugen oder Gondeln, das Sitzen auf Bordwänden, das Stehen auf Sitzen oder das Stehen in Fahrzeugen oder Gondeln, die mit Sitzen ausgestattet sind, ist zu untersagen.
- 7.1.5 In schnell laufenden Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste das Fahrzeug nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.
- 7.1.6 Das Anfahren und Abbremsen muss mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung erfolgen. Sind Fahrgäste besonderen Flieh- oder Druckkräften ausgesetzt, so ist eine Höchstfahrzeit einzuhalten, die bei zu erwartenden besonderen gesundheitlichen Belastungen nicht mehr als 200 Sekunden betragen darf.
- 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
- 7.2.1 Der Abstand der Fahrzeuge ist so einzurichten, dass bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Fahrzeuge einzeln rechtzeitig angehalten werden können. Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherungen (vgl. Nr. 4.1.3.1) und mit mehr als einem Wagen auf der Strecke muss eine Aufsichtsperson dafür sorgen, dass die Anlage bei Störungen unverzüglich stillgesetzt wird.
- 7.2.2 Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Fahrzeuge mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke gefährden, ist der Betrieb von Achterbahnen einzustellen; das gilt auch für Geisterbahnen, deren Strecken teilweise der Witterung ausgesetzt sind.
- 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
- 7.3.1 Eine Aufsichtsperson muss von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muss eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.
- 7.3.2 Beginn und Ende jeder Fahrt sind durch akustisches Signal, z. B. Hupe, und ggf. durch Lautsprecher bekanntzugeben. Auf den Fahrbahnen befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten. Das Rückwärtsfahren ist zu untersagen.
- 7.3.3 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Fahrzeugen gleicher Antriebsart betrieben werden. Sie dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.
- 7.3.4 Autoskooter sind so zu betreiben, dass Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrzeuge sind täglich derart zu reinigen, dass Abreibpartikel des Netzes und der Stromabnehmer von Karossen und Sitzen entfernt werden (z. B. durch Abwischen mit feuchtem Lappen). Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach

- Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen, z. B. Löcher, Unregelmäßigkeiten an den Verbindungsnahten, sind sofort zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Kontaktbürsten sind täglich zu reinigen.
- 7.4 Schaukeln
- 7.4.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln muss eine Bedienungsperson anwesend sein.
- 7.4.2 Nichtmotorisch betriebene Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel nur von einer Person benutzt werden.
- 7.5 Karusselle
- 7.5.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegung der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert wird, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und des Mittelbaus erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben“ gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken“ zu stellen, dass alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.
- 7.5.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muss beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.
- 7.5.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, dass die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich weit hinausbeugen. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder.
- 7.6 Riesenräder
- Die Gondeln müssen auch während der Teilfahrten so besetzt sein, dass das Rad gleichmäßig belastet wird.
- 7.7 Belustigungsgeschäfte
- 7.7.1 Die Stoßbanden von Drehscheiben sind während der Fahrt von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehfläche abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen. Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.
- 7.7.2 Fahrgäste dürfen Rutschbahnen nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen.
- 7.7.3 Bei Toboggans sind Kinder unter acht Jahren stets, Erwachsene auf Wunsch, durch einen Helfer den Laufteppich hinauf zu begleiten; hierauf ist durch augenfällige Schilder am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs müssen zwei Helfer ankommenden Personen Hilfe leisten. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen Bedienungspersonen für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand sorgen.
- 7.7.4 Der Boden von Rotoren darf erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist; der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.
- 7.8 Schießgeschäfte
- Die Bedienungspersonen haben
- a) je Person in der Regel nicht mehr als zwei, bei Kindern in jedem Fall nur einen Schützen zu bedienen,
 - b) die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herantreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten,
 - c) dafür zu sorgen, dass die Gewehre und Geschosse nach Betriebsschluss sicher verwahrt werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:

Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege

Anlage 2:

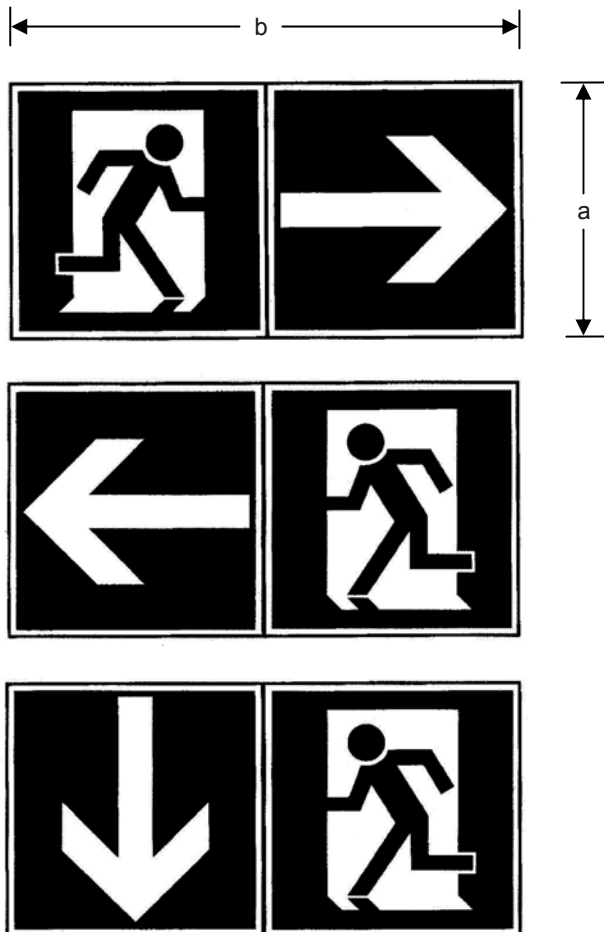
Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

Anlage 3:

Verbotsschilder zur Brandverhütung

Rettungszeichen nach DIN 4844-2:2001-02
 Beispiele für mögliche Kombinationen nach Anhang A
 (die mittleren Lichtkanten dürfen auch entfallen)

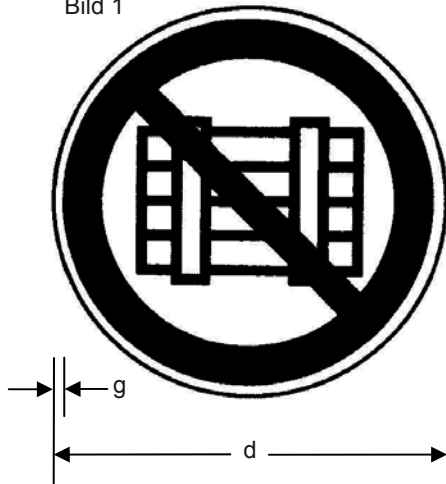
Farben der Schilder grün DIN 4844-1:2005-05
 Kontrastfarbe für Symbole weiß
 Randmaße nach DIN 825:2004-12



| Schildgröße in mm a x b (DIN 825:2004-12) | Ausführung | für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05) |
|--|-------------------------------|---|
| 74 x 148 148 x 297 | innenbeleuchtet beleuchtet | 15 m |
| 148 x 297 297 x 594 | innenbeleuchtet beleuchtet | 30 m |

Verbotsschilder nach DIN 4844-2:2001-02

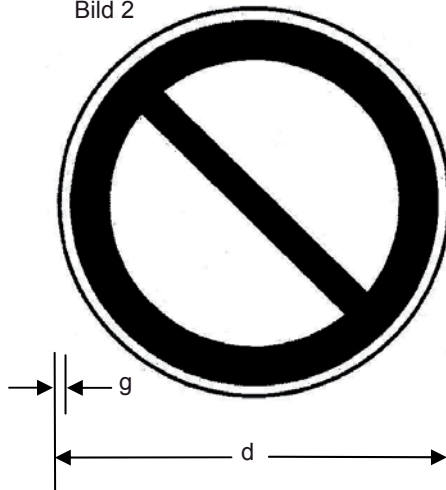
Bild 1



Lagern von Gegenständen auf
Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

Bild 2



Abstellen von Kraftfahrzeugen auf
Rettungswegen im Freien verboten
(nach StVO)

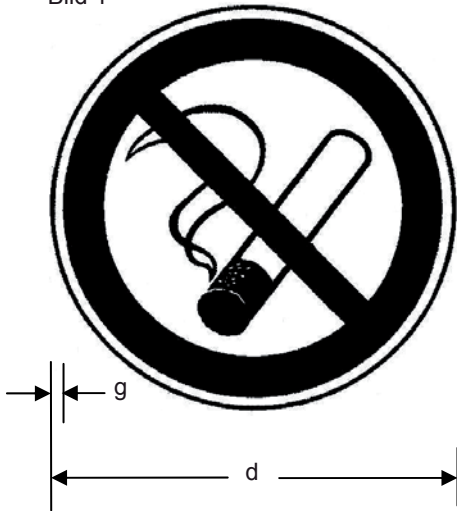
Farbe des Schildes blau DIN 4844-1:2005-05
Rand weiß
Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

| Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12) | Rand in mm g | für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05) |
|--|--------------|---|
| 420 mm | 10 | 15 m |
| 841 mm | 21 | 30 m |

| | | |
|----------|---|--|
| Anlage 2 | Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien | |
|----------|---|--|

Bild 1

Verbotsschilder nach DIN 4844-2:2001-02



Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

Bild 2



Feuer, offenes Licht
und Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

| Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12) | Rand in mm g | für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05) |
|--|--------------|---|
| 420 mm | 10 | 15 m |
| 841 mm | 21 | 30 m |

2132.2-I**Vollzug der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);****– Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes****– Listen der in Bayern anerkannten Prüfämter und Prüflingenieur für Standsicherheit****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 10. Juli 2009 Az.: IIB8-4117-001/08**

Anhang: Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

1. Festlegung der anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

Das Staatsministerium des Innern hat gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829) die Indexzahl, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der PrüfVBau zu vervielfältigen sind, die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und gemäß § 31 Abs. 5 Satz 5 PrüfVBau den jeweils für die Gebühren- bzw. Honorarberechnung nach Zeitaufwand zugrunde zu legenden Stundensatz jährlich bekanntzugeben.

Die **Indexzahl** nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau zur Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte für Prüf- und Bescheinigungsaufträge beträgt bei Auftragserteilung ab **1. August 2009**

1,135.

Der **Stundensatz** nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau für Prüf- und Bescheinigungsaufträge beträgt bei Auftragserteilung ab **1. März 2009**

98 €*).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

Die aufgrund der Indexzahl fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart nach Anlage 1 der PrüfVBau sind im **Anhang** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

2. Prüfämter und Prüflingenieur für Standsicherheit in Bayern

Das Staatsministerium des Innern führt gemäß § 6 Abs. 3 PrüfVBau Listen der in Bayern anerkannten Prüfämter und Prüflingenieur für Standsicherheit. Diese sind auf der Internetseite der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Bereich Recht, Städtebau, Bautechnik unter der Rubrik Bautechnik bekanntgemacht

(http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/bau_recht/bautechnik).

Prüfaufträge für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO) dürfen nur den in den vom Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Listen aufgeführten Prüfämtern und Prüflingenieuren für Standsicherheit erteilt werden. § 9 PrüfVBau bleibt unberührt.

Die Bekanntmachung zum Vollzug der PrüfVBau vom 10. September 2008 (AllMBl S. 510) wird durch diese Bekanntmachung ersetzt und aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

*) unter dem Vorbehalt der Anpassung an die endgültige gesetzliche Regelung

Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2000 = 100%

| Art der baulichen Anlage | anrechenbare Bauwerte in €/m ³ |
|---|--|
| 1. Wohngebäude | 108 |
| 2. Wochenendhäuser | 94 |
| 3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen | 145 |
| 4. Schulen | 137 |
| 5. Kindertageseinrichtungen | 123 |
| 6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten | 123 |
| 7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten | 143 |
| 8. Krankenhäuser | 160 |
| 9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos | 123 |
| 10. Hallenbäder | 133 |
| 11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30000 m ³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19 | |
| 11.1 bis 2500 m ³ Brutto-Rauminhalt | |
| Bauart schwer ¹⁾ | 52 |
| sonstige Bauart | 44 |
| 11.2 der 2500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m ³ | |
| Bauart schwer ¹⁾ | 44 |
| sonstige Bauart | 36 |
| 11.3 der 5000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30000 m ³ | |
| Bauart schwer ¹⁾ | 36 |
| sonstige Bauart | 28 |
| 12. konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten | 82 |
| 13. konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude | 73 |
| 14. mehrgeschossige Verkaufsstätten | |
| 14.1 bis 30000 m ³ Brutto-Rauminhalt | 110 |
| 14.2 der 30000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m ³ | 89 |
| 14.3 der 60000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | 77 |
| 15. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude | |
| 15.1 bis 30000 m ³ Brutto-Rauminhalt | 95 |
| 15.2 der 30000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m ³ | 77 |
| 15.3 der 60000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | 66 |
| 16. eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen | 79 |
| 17. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen | 95 |
| 18. Tiefgaragen | 148 |
| 19. Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude | 39 |
| 20. Gewächshäuser | |
| 20.1 bis 1500 m ³ Brutto-Rauminhalt | 28 |
| 20.2 der 1500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | 17 |

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen 5 v. H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v. H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v. H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau 43 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m³ abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

2250-I**Aufhebung von Bekanntmachungen****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien des Innern
und der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 2. Juni 2009 Az.: IA4-1213-1 und 4600-II-2894/92**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. November 1993 (AllMBl S. 1295) wird aufgehoben.
2. Nr. 8 Satz 2 der Anlage der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz vom 29. April 1994 (AllMBl S. 471, JMBl S. 86) wird aufgehoben.

| | |
|---------------------|---------------------|
| Schuster | Klotz |
| Ministerialdirektor | Ministerialdirektor |

7071-W**Richtlinien zur Durchführung
des Förderprogramms „Elektromobilität“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie****vom 14. Juli 2009 Az.: IBS-3665n/3**Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBl S. 912, StAnz Nr. 50) – und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)¹⁾ genannt,

Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Elektromobilität wird zukünftig in zunehmendem Maße zur Minderung der Erdölabhängigkeit, zur Verringerung der Immissionsbelastung, insbesondere in den Städten, und zur Reduzierung der CO₂-Belastung beitragen.

Dieses Förderprogramm soll Forschung, Entwicklung und Erprobung von Fahrzeugen mit Elektrotraktion bzw. hierzu notwendiger Teilsysteme und Komponenten unterstützen und hierüber einen Anreiz für die

schnellere Verbreitung innovativer Elektromobilität in den Straßenverkehr geben.

Mit dieser Maßnahme sollen das technische und innovative Potenzial bei Unternehmen der Automobilbranche, vor allem im Mittelstand, für die Lösung der anstehenden Probleme erschlossen und sowohl F&E- als auch Fertigungskapazitäten auf diesem Gebiet am Standort Bayern gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Kooperationsvorhaben zu Produkten, Verfahren, und Dienstleistungen gemäß Art. 31 AGFVO sowie in begründeten Ausnahmefällen die Durchführung von Studien über die technische Durchführbarkeit im Vorfeld der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gemäß Art. 32 AGFVO.
- 2.2 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:
 - Batterietechnologien;
 - elektrische Antriebe;
 - elektronische Regelungs- und Steuersysteme;
 - softwaregestütztes Energiemanagement;
 - fahrzeuginterne Datenkommunikation, Fahrerassistenzsysteme;
 - Sicherheitstechnik;
 - Logistik und Infrastruktur für die (Energie-)Versorgung;
 - Normung, Zertifizierung;
 - Technologiestudien.

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGFVO werden bevorzugt berücksichtigt. Danach werden KMU definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben und
- eigenständig sind, d. h. keine Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sind²⁾.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.
- 4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden

¹⁾ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF>

²⁾ Die näheren Einzelheiten hierzu sind in Anhang I der AGFVO geregelt.

Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen in ihrer Eigenschaft über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

- 4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und umgesetzt werden.
- 4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die bei Antragstellung bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- 4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.
- 4.6 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.7 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.
- 4.8 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder zinsverbilligt werden.
- 4.9 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO und bis zu den unter Nr. 5.2 angegebenen Höchstsätzen möglich.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.
- 5.2 Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beträgt die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen
- bis zu maximal 50% der zuwendungsfähigen Kosten im Falle der industriellen Forschung;
 - bis zu maximal 25% der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität muss für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden, auch bei einem Kooperationsvorhaben.

Falls unterschiedliche Projektaktivitäten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem

Mannmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

| | |
|-------------------------------|---------|
| Akademiker, Dipl.-Ing. u.Ä. | 8.000 € |
| Techniker, Meister u.Ä. | 5.800 € |
| Facharbeiter, Laboranten u.Ä. | 4.000 € |

Mit den Personalkosten sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie zusätzliche Gemeinkosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
 - Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).
 - Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- 5.3 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) werden die zuwendungsfähigen Kosten auf Ausgabenbasis errechnet. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.
- 5.4 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50% der Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigt.

6. Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.
- 6.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 – Innovationsberatungsstelle Südbayern –
 Prinzregentenstr. 28
 80538 München
 (Postanschrift: 80525 München;
 Tel. 089 2162-2537; Telefax 089 2162-3537).

Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unter www.fips.bayern.de.

- 6.3 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Fördermittel aus und übernimmt die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise.

6.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2009 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7523-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 16. Juni 2009 Az.: VI/2-6286/398/1

Der Freistaat Bayern fördert die Errichtung oder Erweiterung von Tiefengeothermie-Wärmenetzen als Teil des „Klimaprogramms Bayern 2020“ und ergänzend zum KfW-Programm Erneuerbare Energien nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung, und
- in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Beschreibung der Förderung

1.1 Zweck der Förderung

Bayern verfügt mit den Thermalwasservorkommen in den geologischen Schichten des Malmkarstes über gute natürliche Voraussetzungen für die hydrothermale Tiefengeothermie. Mit der Erschließung dieser Energiepotenziale können fossile Energieträger ersetzt und die bei der Verbrennung dieser Energieträger entstehenden CO₂-Emissionen vermieden werden. Ziel dieses Programms ist die verstärkte Nutzung hydrothermalen Tiefengeothermie in Bayern im Wärmemarkt.

Geothermische Wärmeversorgungen sind durch hohe Investitionen in Wärmenetze gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass im Umkreis von Tiefengeothermieanlagen optimale Wärmeverbrauchsichten nur begrenzt anzutreffen sind.

Um möglichst viele Abnehmer – auch im Interesse einer optimierten Lagerstättennutzung – zu wettbewerbsfähigen Wärmepreisen an das Erdwärmenetz anschließen zu können, sollen mit diesem Programm finanzielle Anreize für den Auf- und Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen gegeben werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Förderfähig sind auf der Grundlage des Art. 23 AGFVO die Investitionskosten für die Errichtung oder Erweiterung eines Wärmenetzes (einschließlich Hauptanbindungsleitung und Hausübergabestationen und Hausanschlussleitungen abzüglich Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge), sofern überwiegend Wärme aus Tiefengeothermieanlagen in das Wärmenetz eingespeist wird.

1.2.2 Von der Förderung ausgenommen sind

- die Sanierung oder der Ersatz bestehender Wärmenetze oder von Teilen davon,
- Wärmenetze, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 19. März 2002 (BGBl I S. 1092) gefördert werden.

1.3 Antragsberechtigte

1.3.1 Antragsberechtigt sind

- gewerbliche Unternehmen,
- kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, kommunale Eigenbetriebe und Unternehmen.

1.3.2 Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von förderfähigen Anlagen und Systemen oder deren Komponenten,
- der Staat sowie dessen Einrichtungen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

1.3.3 Unternehmen, die sich nach der Definition des Art. 1 Abs. 7 AGFVO in Schwierigkeiten befinden, sind nicht förderfähig. Insbesondere wird Antragstellern keine Förderung gewährt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags bei der Antragsstelle gemäß Nr. 1.6) noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planung, Beantragung, Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

1.4.2 Das Vorhaben muss im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

- 1.4.3 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, sofern das Vorhaben auch im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien gefördert wird. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie abgewichen werden.
- 1.4.4 Das geförderte Wärmenetz muss mindestens sieben Jahre lang ab Inbetriebnahme zweckentsprechend gemäß Nrn. 1.2.1 und 1.5.2 betrieben werden. Im Fall einer Nichteinhaltung kann die Zuwendung ganz oder teilweise nach Maßgabe der tatsächlichen Betriebszeit zurückgefordert werden.
- 1.4.5 Dem Förderantrag sind eine Vorhabensbeschreibung, die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, ein Kosten-, ein Zeit- und ein Finanzierungsplan sowie eine Wirtschaftlichkeitsabschätzung beizufügen.
- Handelt es sich bei dem geförderten Unternehmen nicht um ein KMU im Sinn der Anlage I AGFVO, muss zudem ein Anreizeffekt nach den Vorgaben des Art. 8 Abs. 3 AGFVO in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden, soweit dieser Nachweis nicht bereits gegenüber der KfW geführt wurde.
- 1.4.6 Mit Antragstellung ist eine Zusage des Antragstellers vorzulegen, bei öffentlichkeitswirksamen Darstellungen des Projekts (z. B. Pressemitteilungen, Bautafel) auf die Landesförderung hinzuweisen.
- 1.5 Art und Umfang der Förderung
- 1.5.1 Art der Förderung
- Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Sie erfolgt
- a) durch einen Einmalzinszuschuss zur Verbilligung eines Durchleitungsdarlehens der LfA Förderbank Bayern oder
- b) durch einen Investitionszuschuss.
- Die Landesförderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.
- 1.5.2 Höhe der Förderung, Kumulierbarkeit
- Die Höhe der Förderung orientiert sich an dem Ziel, für die Wärme aus dem Wärmenetz einen wettbewerbsfähigen Abnahmepreis zu ermöglichen.
- Wärmenetze sind im Landesprogramm nur förderfähig, sofern im Mittel über das gesamte Netz ein Wärmeabsatz zwischen 0,5 und 3,0 MWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen wird. Die spezifische Förderung beträgt
- im Wärmeabsatzbereich 0,5 bis 1,5 MWh: bis zu 60 € je Meter Trassenlänge,
 - im Wärmeabsatzbereich über 1,5 bis 3,0 MWh: bis zu 40 € je Meter Trassenlänge,
- höchstens jedoch 1.500.000 € je Projekt.
- Die Beihilfeintensität nach Art. 23 AGFVO darf 45% der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Unbeschadet davon darf die für das Vorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährte Förderung, bezogen auf die förderfähigen Investitionskosten nach Nr. 1.2.1 dieser Förderrichtlinien, höchstens 30% betragen. Die Landesförderung ist bis zu diesem Förderhöchstsat mit anderen öffentlichen Förderungen kumulierbar, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist (Art. 7 AGFVO).
- 2. Verfahren**
- 2.1 Antragstellung
- Prüffähige Anträge sind vor Vorhabensbeginn schriftlich (mit Vordruck)
- im Fall eines Antrags auf zinsverbilligte Darlehen nach Nr. 1.5.1 Buchst. a über die Hausbank,
 - im Fall eines Antrags auf Investitionszuschuss nach Nr. 1.5.1 Buchst. b direkt
- an die LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17, 80539 München, zu richten. Eine Antragstellung per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig. Die Notwendigkeit einer Förderung nach diesem Programm ist zu begründen (siehe auch Nr. 1.4.5).
- 2.2 Antragsprüfung
- 2.2.1 Die Antragsprüfung erfolgt durch die LfA Förderbank Bayern. Soweit für die Beurteilung notwendig, kann sie weitere Unterlagen anfordern und/oder die Einschaltung eines Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der LfA Förderbank Bayern.
- 2.2.2 Eine detaillierte Antragsprüfung kann unterbleiben, wenn für das Vorhaben eine Förderzusage aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien vorgelegt wird. Die Zu- oder Absage der KfW ist ggf. unverzüglich nachzureichen.
- 2.3 Bewilligung
- 2.3.1 Die LfA Förderbank Bayern trifft die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
- 2.3.2 Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten, insbesondere auch die durch vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Antragstellung entstandenen Kosten, selbst zu tragen.
- 2.3.3 Mit dem Vorhaben ist in nicht unerheblichem Umfang zeitnah nach Bewilligung der Förderung zu beginnen. Wurde das Vorhaben 24 Monate nach Bewilligung noch nicht begonnen, kann die Förderung widerrufen werden.
- 2.4 Auszahlung des Darlehens und der Investitionszuschüsse, Verwendungsnachweis
- 2.4.1 Die Auszahlung des zinsverbilligten Darlehens erfolgt über die Hausbank. Investitionszuschüsse werden direkt von der LfA Förderbank Bayern ausbezahlt.
- 2.4.2 Die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens ist umgehend nach Abschluss der Investition über die Hausbank nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Fall eines Investitionszuschusses ist der Nachweis direkt gegenüber der LfA Förderbank Bayern zu führen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

- Der *Sachbericht* muss – neben den für eine Nah-/Fernwärmeversorgung typischen Kennzahlen – insbesondere eine Bestätigung der Abnahme bzw. Inbetriebnahme des Wärmenetzes enthalten.
 - Der *zahlenmäßige Nachweis* ist durch einen Nachweis der angefallenen Ausgaben zu führen.
- 2.4.3 Die Prüfung des Verwendungsnachweises schließt weitere Prüfungen gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), insbesondere Prüfungen durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, nicht aus.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Subventionserheblichkeit, Rückforderung

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (BayRS 453-1-W). Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

3.2 Schlussbestimmungen

Die gemeinschaftsrechtliche Freistellung nach der AGFVO gilt bis zum 31. Dezember 2013. Beihilferegelungen, die nach dieser Verordnung freigestellt sind – wie diese Richtlinien – bleiben nach Ablauf der Geltungsdauer der AGFVO noch sechs Monate freigestellt.

Diese Richtlinien treten am 17. Juli 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2126.2-UG

Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045); zuständige Behörden bei Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern – ausgenommen Impfschadensangelegenheiten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 8. Juli 2009 Az.: 32f-G8360-2009/8-2

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 21. September 2001 (AllMBl S. 405) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2173-A

Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 10. Juli 2009 Az.: VI2/7462/3/09

Die Bekanntmachung der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die staatliche Förderung der Familienerholung in Familienferienstätten und von Angeboten der Eltern- und Familienbildung am Wochenende vom 10. Januar 2008 (AllMBl S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 des Abschnitts II der Rahmenvereinbarung erhält folgende Fassung:
„Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten, die in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind,“
2. In Nrn. 3.2, 3.3 und 5.2.3 des Abschnitts II der Rahmenvereinbarung wird jeweils das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlage 2“ ersetzt.
3. In der bisherigen Anlage wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlage 2“ ersetzt.
4. Die Rahmenvereinbarung erhält die nachfolgende neue Anlage 1.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Verzeichnis Familienferienstätten

| Baden-Württemberg | |
|---|--|
| Haus Lutzenberg Backnanger Straße 9, 71566 Althütte www.haus-lutzenberg.de | Feriendorf Tieringen Im Oberdorf, 72469 Meßstetten (Tieringen) www.feriendorf-tieringen.de |
| Feriendorf Gomadingen Stuttgarter Weg 1, 72532 Gomadingen www.feriendorf-gomadingen.de | Feriendorf Sonnenmatte Sonnenmatte 51/1, 72820 Sonnenbühl www.feriendorf-sonnenmatte.de |
| Freizeit- und Bibelheim Monbachtal Im Monbachtal 1, 75378 Bad Liebenzell www.liebenzell.org | Naturfreundehaus Bodensee Radolfzeller Straße 1, 78315 Radolfzell-Markelfingen www.naturfreundehaus-bodensee.de |
| Haus Insel Reichenau Markusstraße 1, 78479 Reichenau www.familienferien-freiburg.de | Familienbildungs- und Feriendorf „Eckenhof“ Dr.-Helmut-Junghans-Straße 50, 78713 Schramberg-Sulgen www.familienersholungswerk.de |
| Feriendorf Todtnau Hanna-Brauweiler-Straße, 79674 Todtnau www.dew-hamburg.de | Familienferienstätte „Liborihof“ Alpenblickstraße 6, 79682 Todtmoos-Lehen www.kforeisen.de |
| Familienferienhöfe Grafenhausen Familienferienhöfe 1, 79865 Grafenhausen www.familienferienhoefe.de | Haus Feldberg-Falkau Schuppenhörnlestraße 74, 79868 Feldberg-Falkau www.familienferien-freiburg.de |
| Feriendorf Langenargen Rosenstraße 11/1, 88085 Langenargen www.familienersholungswerk.de | Feriendorf Eglöfs Alpgaustraße 20, 88260 Eglöfs-Argenbühl www.familienersholungswerk.de |
| Bayern | |
| Haus Chiemgau Dechantshof 3, 83317 Teisendorf www.haus-chiemgau.de | Caritas-Familienferienstätte „St. Heinrich und Kunigunde“ Rathausweg 2, 83730 Fischbachau-Hundham www.familienferienhaus.de |
| Die Langau – Bildungs- und Erholungsstätte Langau 1, 86989 Steingaden www.langau.de | Haus der Familie Schönstatt auf'm Berg 68 87448 Waltenhofen-Memhölz www.schoenstatt-memhoelz.de |
| Haus Zauberberg Kolpingstraße 23, 87459 Pfronten-Rehbichl www.haus-zauberberg.de | AllgäuHaus Familienferienzentrum Kolpingstraße 1–7, 87497 Wertach www.kolping-wertach.de |
| Naturfreundehaus Freibergsee Höllwiesenweg 2, 87651 Oberstdorf www.naturfreundehaus-freibergsee.de | Familienferienstätte „Haus St. Christophorus“ Conrad-Forster-Straße 60, 88149 Nonnenhorn www.familienbund.bistum-augsburg.de |
| Ferienhaus „Bergsicht Scheffau“ Scheffau 33, 88175 Scheidegg www.bergsicht-scheffau.de | Familienzentrum der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Nordbayern e. V. Familienzentrum 6, 91332 Heiligenstadt www.fz-ev.de |
| Familienersholungs- und Tagungsstätte Sulzbürg Schloßberg 17, 92360 Mühlhausen www.sulzbuerg.com | Feriendorf Sattelbogen Heroldstraße 35, 93455 Traitsching www.dew-hamburg.de |
| Kolping-Ferienhaus Lambach Lambach 1, 93462 Lam www.familienhotel-lambach.de | AWO-Familienferienstätte Zwiesel Karl-Herold-Straße 9, 94227 Zwiesel www.awo-zwiesel.de |

| | |
|---|--|
| Haus Tannenhof – Familienfreizeitzentrum Hirschensteinweg 6, 94379 St. Englmar www.caritas-regensburg.de | Hotel „Haus Silberbach“ Sommerhauer Straße 1–5 95100 Selb, OT Silberbach www.haus-silberbach.de |
| Haus Immenreuth Kolpingstraße 1, 95505 Immenreuth www.familienferienstaette-immenreuth.de | |
| Brandenburg | |
| Familienferienstätte St. Ursula Gränertstraße 27, 14774 Brandenburg/Kirchmöser www.st-ursula-kirchmoeser.de | Naturfreundhaus Üdersee Üdersee Süd 111, 16244 Üdersee www.nfh-uedersee.de |
| Feriedorf Groß Väter See Groß Väter 34, 17268 Templin, OT Groß Dölln www.feriendorf-gross-vaeter-see.de | |
| Hessen | |
| Haus Bodenrod der Heilandsgemeinde e. V. Familienlandheim 35510 Butzbach-Bodenrod www.bodenrod.de | Haus Höhenblick Christliche Freizeit- und Tagungsstätte Friederike-Fliedner-Straße 9, 35619 Braunfels www.hoehenblick.de |
| Familienferienstätte Michaelshof Am Michaelshof 1, 36115 Hilders/Rhön www.familienferien-michaelshof.de | Kolping-Feriedorf Herbstein Adolph-Kolping-Straße 22, 36358 Herbstein www.kolping-feriendorf.de |
| CVJM-Feriedorf Herbstein Ernst-Klotz-Weg 1, 36358 Herbstein www.cvjm-feriendorf.de | Naturfreundehaus „Meißnerhaus“ Hoher Meißner, 37235 Hessisch Lichtenau-Hausen www.meissnerhaus.de |
| FamilienFerienStätte Dorfweil Auf der Mauer 5, 61389 Schmitten www.ffs-dorfweil.de | Feriedorf Gedern Am Gederer See 12, 63688 Gedern www.dew-hamburg.de |
| Feriedorf Kröckelbach Am Kröckelbach, 64658 Fürth www.feriendorf-kroeckelbach.de | |
| Mecklenburg-Vorpommern | |
| Familienferienstätte Salem Am Hafen 1, 17139 Salem www.kolpingurlaub-mv.de | Familienferienpark Dambeck Dambeck 2, 17237 Kratzeburg OT Dambeck www.awosano.de |
| St.-Otto-Heim Zinnowitz Dr.-Wachsmann-Straße 29 17454 Ostseebad Zinnowitz www.st-otto-heim-zinnowitz.de | Casa Familia Familienferienstätte im Ostseebad Zinnowitz Dünenstraße 45, 17454 Ostseebad Zinnowitz www.casafamilia.de |
| Kath. Familienferienstätte St. Ursula Ribnitzer Straße 1, 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz www.sanktursula.de | Haus Wartburg Alexandrastraße 1, 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz www.haus-wartburg.de |
| AWO SANO Familienferiendorf Rerik John-Brinckmann-Straße 6 c, 18230 Ostseebad Rerik www.awosano.de | Familienferienstätte Zingst Landstraße 1, 18374 Seeheilbad Zingst www.berliner-stadtmission.de/zingsthof |
| Haus „Seeadler“ und Haus „Ostsee“ Granitzer Straße 16, 18586 Ostseebad Sellin www.haus-seeadler-ruegen.de | Familienferiendorf Boltenhagen Ostseeallee 101, 23946 Ostseebad Boltenhagen www.feriendorf-boltenhagen.de |

| Niedersachsen | |
|---|--|
| Johann-Simonis-Haus Rahlande 32-40, 21220 Seevetal/Maschen www.nfh-maschen.de | Ferien- und Erholungszentrum Schillig Inselstraße 2, 26434 Horumersiel-Schillig www.familienerholung-schillig.de |
| Familienferienstätte Haus Kloster Loccum Am Hospizplatz 8-14, 26465 Langeoog www.loccumerhaus.de | Familienferienstätte Haus Winfried Süderloog 24, 26474 Spiekeroog www.kforeisen.de |
| Ev. Familienferienstätte „Haus am Meer“ Westend 12, 26474 Spiekeroog www.diakonie-freizeitzentrum-spiekeroog.de | Haus Wolfgang Tranpad 14, 26474 Spiekeroog www.haus-wolfgang.de |
| Ev. Familienferienstätte Haus Seerose In d' Kamp 7, 26474 Spiekeroog www.hausseerose.de | Friesenhof Benekestraße 55, 26548 Norderney www.haus-friesenhof.de |
| Gästehäuser Victoria Viktoriastraße 14, 26757 Nordseebad Borkum www.gaestehaeuser-victoria.de | Familienferiendorf Marienhof Roelof-Gerritsz-Meyer-Straße 4 26757 Nordseebad Borkum www.marienhof-borkum.de |
| Familienferienstätte Blinkfüer Sandstraße 24-26, 26757 Nordseebad Borkum www.blinkfuer-borkum.de | Familienzentrum „Haus am Deich“ Am Deich 39, 26969 Butjadingen-Burhaviersiel www.familienerholung-burhave.de |
| Haus „Stella Maris“ Oskar-von-Brock-Straße 16 27476 Cuxhaven-Sahlenburg www.stella-maris-cuxhaven.de | Feriendorf Schneverdingen Hebererstr. 100, 29640 Schneverdingen www.dew-hamburg.de |
| Ferienparadies Pferdeberg Bischoff-Janssen-Straße, 37115 Duderstadt www.kolping-duderstadt.de | CVJM-Familienferienstätte „Haus Solling“ Erholungsheimstraße, 37586 Dassel www.haussolling.de |
| Nordrhein-Westfalen | |
| Familienferienstätte „Haus Stapelage“ Billinghauserstraße 3-9, 32791 Lage www.haus-stapelage.de | Haus Blomberg Ulmenallee 40, 32825 Blomberg www.awo-owl.de |
| Feriendorf Blomberg Ulmenallee 34, 32825 Blomberg www.dew-hamburg.de | Familienferienstätte „Schloss Gehrden“ Schloßstraße 6, 33034 Brakel-Gehrden www.schloss-gehrden.de |
| Familienferienheim Teutoburg Detmolder Straße 738, 33699 Bielefeld www.nfh-ferien.de | Haus Maria in der Aue In der Aue 1, 42829 Wermelskirchen www.fft.w.de |
| Ferien-Zentrum Lieberhausen „Käte-Strobel-Haus“ Käte-Strobel-Weg 30 51647 Gummersbach-Oberrengse www.ferienzentrum-lieberhausen.de | Familienferienstätte St. Ludger Auf der Hardt 40, 53949 Baasem www.kforeisen.de |
| Josef-Gockeln-Haus der KAB Josef-Gockeln-Straße 23 57399 Kirchhudem-Rahrbach www.josef-gockeln-haus.de | Familienferienstätte „Biggesee-Sondern“ Am Diehlberge 1, 57462 Olpe-Sondern www.fewotel-biggesee.de |
| Regenbogenland Kolping-Familienferienstätte Olpe Am Finkenhagen 15, 57462 Olpe-Biggeseesee www.rebola.de | Heinrich-Lübke-Haus der KAB gGmbH Zur Hude 9, 59519 Mönnesee-Günne www.heinrich-luebke-haus.de |

| | |
|--|---|
| Matthias-Claudius-Haus Matthias-Claudius-Weg 1, 59872 Meschede-Eversberg www.matthias-claudius-haus.de | Familien Ferienstätte Elkeringhausen e. V. Im Orketal 1, 59955 Winterberg |
| Rheinland-Pfalz | |
| Haus St. Willibrod Aachener Straße 20, 53518 Honerath ü. Adenau www.fft.w.de | Familien-Hotel Hochwald Ferien- und Tagungsstätte St.-Georg-Straße 1, 54497 Horath/Hunsrück www.familienhotel.de |
| Haus Springiersbach Karmelitenstraße 4, 54538 Bengel-Springiersbach www.fft.w.de | Ev. Familienferien- und Bildungsstätte Ebernburg Auf der Burg, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg www.ebernburg.de |
| Haus der Familie Höhrer Straße 111, 56179 Vallendar www.hausderfamilie.info | Familienferiendorf Hübingen e. V. Am Buchenberg 1, 56412 Hübingen-Westerwald www.familienferiendorf-huebingen.de |
| Christliches Erholungsheim „Westerwald“ Heimstraße 49, 56479 Rehe www.cew-rehe.de | Naturnahes Familienferienhaus „Arche Noah“ Marienberge Albert-Schmidt-Weg 1, 57581 Elkhausen www.marienberge.de |
| Naturfreundehaus „Rahnenhof“ Hintergasse 13, 67316 Carlsberg-Hertlingshausen www.naturfreundehaus-rahnenhof.de | |
| Saarland | |
| Haus Bergblick – Familienerholungsstätte des ev. Familienlandheim Kirkel e. V. Burgstraße 10, 66459 Kirkel www.kirkel.de/burgblick | |
| Sachsen | |
| Martin-Luther-King-Haus Lutherplatz 24, 01762 Schmiedeberg www.martin-luther-king-haus.de | Haus Lebensfreude Am Sonnenberg 5 01773 Altenberg/OT Oberbärenburg www.haus-lebensfreude.de |
| Familienferienstätte St. Ursula Sankt-Ursula-Weg 24, 01796 Struppen/OT Naundorf www.ferien-naundorf.de | Ev. Familienferienstätte Bethlehemstift-Neukirch Georgenbadstraße 27, 01904 Neukirch/Lausitz www.diakoniewerk-oberlausitz.de |
| Tagungs- und Erholungsheim Herrnhut Comeniusstraße 8 + 10, 02747 Herrnhut www.teh-herrnhut.de | Christliche Ferienstätte „Haus Gertrud“ Großschönauer Straße 48, 02796 Jonsdorf www.haus-gertrud.de |
| HERR-BERGE e. V. An der HERR-BERGE 1–9 08321 Zschorlau/OT Burkhardtgrün www.HERR-BERGE.de | |
| Sachsen-Anhalt | |
| CVJM-Familienferienstätte „Huberhaus“ Mühlental 2, 38855 Wernigerode www.huberhaus-wernigerode.de | |

| Schleswig-Holstein | |
|---|---|
| Theodor-Schwartz-Haus Wedenberg 2–4, 23570 Travemünde-Brodten www.Theodor-Schwartz-Haus.de | Naturfreundehaus Priwall Mecklenburger Landstraße 128, 23570 Lübeck www.naturfreundehaus-priwall.de |
| Haus am Sund Strandstraße 1, 23775 Großenbrode www.aw-kur.de | Naturfreundehaus Kalifornien Deichweg 1, 24217 Kalifornien/Schönberg www.naturfreundehaus-kalifornien.de |
| Feriedorf Golsmaas 24395 Kronsgaard www.dew-hamburg.de | Erholungs- und Bildungszentrum Wittensee An See 7, 24794 Bünsdorf www.ebz-wittensee.de |
| Haus Stegerwald Am Torbogen 4, 25980 Rantum/Sylt www.haus-stegerwald.de | |
| Thüringen | |
| Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld Eichenweg 2, 37319 Uder www.bfs-eichsfeld.de | Burg Bodenstein Ev. Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Burgstraße 1, 37339 Bodenstein www.burg-bodenstein.de |
| Ev. Familienerholungs- und Bildungsstätte „Haus am Seimberg“ Am Seimberg 10, 98599 Brotterode www.haus-am-seimberg.de | Familienferien-, Begegnungs- und Bildungsstätte „Haus Eichhof“ Liebensteiner Straße 25, 99891 Winterstein www.haus-eichhof.de |

2231-A**Änderung der Sprachförderrichtlinie****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 30. Juni 2009 Az.: VI4/7360/131/09**

Die Richtlinie für die Verbesserung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (Sprachförderrichtlinie) vom 5. Mai 2008 (AllMBl S. 333) wird wie folgt geändert:

1. Der Ziffer 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Sprachberater/die Sprachberaterin und die Einrichtung, die das Angebot des Sprachberaters/der Sprachberaterin in Anspruch nimmt, sind verpflichtet, an der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik teilzunehmen.“

2. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Umfang und Dauer des Einsatzes der Sprachberater/Sprachberaterinnen

¹Gefördert wird der Einsatz eines Sprachberaters/einer Sprachberaterin im Umfang von 170 Stunden pro Kindertageseinrichtung (Art. 2 BayKi-BiG) im Zeitraum bis 31. Dezember 2011. ²Der Sprachberater/die Sprachberaterin ist verpflichtet, in dieser Zeit das pädagogische Personal in der Einrichtung in den Bereichen Sprache, Literacy und Diagnosefähigkeit nach Maßgabe der

Inhalte des Programms des Staatsinstituts für Frühpädagogik zur Weiterbildung zum zertifizierten Sprachberater/zur zertifizierten Sprachberaterin fortzubilden sowie das pädagogische Personal in der Zusammenarbeit mit Eltern zu beraten und zu unterstützen. ³Der Sprachberater/die Sprachberaterin hat hierfür mindestens zwei Drittel der in Satz 1 genannten Stundenzahl aufzuwenden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dem Umfang von 170 Stunden und der Zwei-Drittel-Regelung in Satz 3 möglich. ⁵Zeiten, die für die wissenschaftliche Mitarbeit nach Ziffer 4 Satz 4 aufgewendet werden, werden in Höhe von maximal drei Stunden auf den Umfang von 170 Stunden sowie auf die zwei Drittel im Sinn von Satz 3 angerechnet.“

3. Ziffer 6.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie wird

- für den Einsatz von Sprachberatern/Sprachberaterinnen (Ziffer 6.2.1),
 - für Koordinationstätigkeiten (Ziffer 6.2.2),
 - für die Akquise (Ziffer 6.2.3 Sätze 1 und 2) als Festbetragsfinanzierung und
 - für die Freistellung während der Fortbildung (Ziffer 6.2.3 Satz 3) als Anteilfinanzierung
- gewährt.“

4. Ziffer 6.2.1 erhält folgende Fassung:

**„6.2.1 Förderung des Einsatzes von Sprachberatern/
Sprachberaterinnen**

¹Der Einsatz von Sprachberatern/Sprachberaterinnen nach Maßgabe von Ziffer 5 wird in Höhe einer Kostenpauschale von 5.362 Euro für 170 Stunden bezuschusst. ²Bei einer Abweichung von der Stundenzahl in Satz 1 nach Maßgabe von Ziffer 5 Satz 4 wird die Kostenpauschale entsprechend angepasst. ³Bei abhängigen Beschäftigungsverhältnissen wird im Fall einer Abwesenheit des Sprachberaters/der Sprachberaterin infolge von Urlaub, Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit eine Kostenpauschale in Höhe von 125 Euro pro Tag für die Dauer von längstens 60 Tagen im Jahr gewährt, sofern für die Zeit der Abwesenheit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht. ⁴Für teilzeitbeschäftigte Sprachberater/Sprachberaterinnen gelten bezogen auf die Kostenpauschalen in Satz 1 und 3 dem Teilzeitanteil entsprechende Kostenpauschalen. ⁵Die Kostenpauschalen in den Sätzen 1 und 3 erhöhen sich jeweils in dem Verhältnis, in dem der Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG angepasst wird.“

5. Die bisherige Ziffer 6.2.3 wird Ziffer 6.2.2 und erhält folgende Fassung:

„6.2.2 Koordinationstätigkeiten

¹Zuwendungsempfänger, die mindestens sechs Sprachberater/Sprachberaterinnen für den Zeitraum von mindestens einem Jahr fest anstellen, erhalten für die Koordination pro angestelltem Sprachberater/angestellter Sprachberaterin eine

Kostenpauschale in Höhe von jeweils monatlich 293 Euro. ²Die jeweilige Kostenpauschale entfällt mit Ablauf der Förderung des angestellten Sprachberaters/der angestellten Sprachberaterin nach Ziffer 6.2.1. ³Die jeweilige Kostenpauschale entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Dienstverhältnis mit dem Sprachberater/der Sprachberaterin endet, der Anspruch des Sprachberaters/der Sprachberaterin auf tarifliche oder gesetzliche Lohnfortzahlung entfällt oder der Sprachberater/die Sprachberaterin nicht mehr für den Förderzweck (Ziffer 1 Sätze 1 bis 3) eingesetzt wird. ⁴Die Kostenpauschale erhöht sich jeweils in dem Verhältnis, in dem auch der Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG angepasst wird.“

6. Die bisherige Ziffer 6.2.4 wird Ziffer 6.2.3 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „vom 1. Mai bis 31. Dezember 2008“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2010“ ersetzt.“

7. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. ²Für Sprachberaterprojekte, in denen der Sprachberater/die Sprachberaterin die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung vor dem 1. Juli 2009 aufgenommen hat, richtet sich die Förderung auch nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nach den Bestimmungen der Sprachförderrichtlinie vom 5. Mai 2008 (AllMBl S. 333) in der bis 30. Juni 2009 geltenden Fassung.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Veljko Obrenovic

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 23. Juni 2009 Az.: Prot 0220-98-44-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in München ernannten Herrn Veljko Obrenovic am 27. Mai 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul Herrn Satko Bitanga am 6. März 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolfgang Tumulka

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 9. Juli 2009 Az.: Prot 020174-1-8-17

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ecuador in München ernannten Herrn Wolfgang Tumulka am 2. Juli 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Grillparzerstraße 46
81675 München

Telefon: 089 45555-80

Fax: 089 45555-88

E-Mail: baviera@consulado-ecuador.com

Sprechzeit: montags–freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Feuerwehr-Aktionswoche 2009

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 17. Juli 2009 Az.: ID1-2237-37

An die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung/Rettungszweckverbände

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 19. bis 27. September 2009 statt. Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Jeder kann helfen – Ihre Feuerwehr!“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2009 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. wird am 19. September 2009 in Schweinfurt stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. wird zur Aktionswoche Plakate und Flyer herausgeben.
3. Für die Jugend in der Feuerwehr wird wieder ein Wissenstest durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Fragen des Testblattes wurde ein Wissensgebiet aus dem Feuerwehrwesen besonders aufbereitet und behandelt (siehe Einhefter in *brandwacht*-Heft 1/2009). Feuerwehranwärterinnen und Feuerwehranwärter, die erfolgreich am Wissenstest teilnehmen, erhalten als Anerkennung eine Plakette, die zur Dienstkleidung getragen werden kann.
4. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die ehrenamtliche Arbeit der Feuerwehren näher zu bringen und sie für eine Mitarbeit in den Feuerwehren zu gewinnen.
5. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2009 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.
Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
6. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu

werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.

7. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8; ergänzendes Anhörungsverfahren; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 15. Juli 2009 Az.: IX/4 - 9125/1002/415

Für den in der Ministerratssitzung am 9. Dezember 2008 beschlossenen Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern zum zivilen Luftverkehr für die Ziele B V 1.6.5 (Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) und B V 1.6.8 (Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt) wurde das Anhörungsverfahren gemäß Art. 13 BayLplG durchgeführt.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2009 in Abwägung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen beschlossen, den Entwurf des Ziels B V 1.6.5 zu ändern und den Entwurf des Ziels B V 1.6.8 unverändert beizubehalten. Die Änderung erfordert die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren einzubeziehen. Hierzu wird der geänderte Fortschreibungsentwurf (Änderungsbegründung, Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie Änderung der Begründung mit Umweltbericht – jeweils in geänderter Fassung) bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München, Raum 220) in der Zeit von

Montag, den 3. August 2009,
bis Mittwoch, den 30. September 2009,

während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) ausgelegt.

Gleichzeitig ist der geänderte Fortschreibungsentwurf auch in das Internet eingestellt unter <http://www.stmwivt.bayern.de> – Rubrik Landesentwicklung.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Postanschrift: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München). Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Dr. Schreiber
Ltd. Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts** (BesGr R 4) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. August 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) sowie
- eine Stelle für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) und voraussichtlich
- eine weitere, evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **19. August 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. August 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Krenz, **Privatisierung öffentlicher Einrichtungen**, Rechtliche Grundlagen und Beteiligungsrecht, 1. Auflage, 2009, 188 Seiten, Preis 29,90€, ISBN 978-3-7663-3864-8.

Das Handbuch stellt Schritt für Schritt jede Phase des Privatisierungsprozesses dar. Es hilft Personalräten sich einen Überblick über die Rechte und die praktischen Anforderungen zu dieser Thematik zu verschaffen. Die komplexen Zusammenhänge sind verständlich erläutert.

Hamer/Görg/Guth, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst**, Basiskommentar zum TVöD mit den Überleitungsverträgen für Bund (TVÜ-Bund) und Gemeinden (TVÜ-VKA), 3. Auflage, 2009, 416 Seiten, Preis 29,90€, ISBN 978-3-7663-3848-8.

Der Basiskommentar berücksichtigt alle Änderungen im TVöD und in den Überleitungsverträgen. Schwerpunkte sind dabei u. a. die Veränderungen in den Gehaltsstufen, neue Arbeitszeitmodelle und -vorschriften, neue Führungsmodelle und Befristungsmöglichkeiten. Vorschriften des Besonderen Teils sind immer dann berücksichtigt, wenn sie für die öffentliche Verwaltung von Bedeutung sind.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Besche, **Die Pflegeversicherung**, Textausgabe mit ausführlicher Einführung, 5., aktualisierte Auflage, 2009, 520 Seiten, Preis 33,80€, ISBN 978-3-89817-691-0.

Das Buch enthält neben der aktuellen Fassung des Pflegeversicherungsgesetzes eine umfangreiche Einführung mit besonderer Beachtung der Rechtsänderungen sowie die für die Pflegeversicherung bedeutsamen weiteren Gesetze, z. T. in Auszügen, z. B. die Beihilfenvorschriften des Bundes, die Pflegebedürftigkeits- und Begutachtungsrichtlinien, die Pflegehilfsmittelverzeichnisse und die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegeversicherung.

Heuel/Luxem, **Das neue GmbH-Recht**, Praxishandbuch für die GmbH mit Musterformulierungen, Gestaltungshinweisen und Gesetzestext, inkl. CD-ROM, 2009, 264 Seiten, Preis 39,80€, ISBN 978-3-89817-620-0.

Das Werk ist nach den verschiedenen Lebensphasen einer GmbH von der Gründung bis zur Liquidation aufgebaut und vermittelt die gesellschafts- und steuerrechtlichen Grundlagen auf der Basis des neuen Rechts. Es schildert und beantwortet die typische Fragestellungen, die sich

Gründern und Gesellschaftern einer GmbH, aber auch ihren Beratern stellen. Das Buch enthält zahlreiche Musterformulierungen, Gestaltungshinweise, Steuer- und Praxistipps sowie Checklisten. Die CD-ROM beinhaltet Gesetzestexte und Materialien.

Proll/Drey, **Die besten PPP-Projekte 2008**, Praktische Beispiele aus Deutschland, 2009, 200 Seiten, Preis 34,80€, ISBN 978-3-89817-719-0.

In dem Buch werden 24 erfolgreiche PPP-Projekte aus den verschiedensten Bereichen (z.B. Infrastruktur, Schulen und Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäude) unter den Gesichtspunkten Wirtschaftlichkeit, Effizienzgewinn und Risikoaufteilung betrachtet. Das Werk bietet Erfahrungswerte und Anregungen aus der Praxis für die Praxis und alternative Lösungsansätze zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Forum Vergabe e.V., **Vergaberecht 2008**, Teilband 2: **Europäisches und internationales Recht**, 2009, 584 Seiten, Preis 39,80€, ISBN 978-3-89817-606-4.

Durch die mit dem EU-Legislativpaket erfolgte Neufassung des europäischen Vergaberechts wurde eine umfassende Aktualisierung des Textbandes erforderlich. Neben zahlreichen neuen Vorschriften sind zusätzlich Mitteilungen der Kommission zum Vergaberecht sowie die Erläuterungen der Generaldirektion Wettbewerb enthalten.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, **Band 2, §§ 48–93**, 2008, LXIII, 784 Seiten, Preis 179,95€, ISBN 978-3-89949-198-2.

Der Band hat durchgehend den Bearbeitungsstand 31. August 2008, teilweise konnte auch noch die später erschienene Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden. Er beschäftigt sich ausführlich mit der Thematik des Zeugenrechts §§ 48–71 (Rechte, Pflichten, Fähigkeit, Auskunftsverweigerungsrecht, Eid etc.) sowie des Sachverständigenrechts und des Augenscheins §§ 72–93. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz**, Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 1, §§ 1–32**, Einführung, 2008, XXX, 1.012 Seiten, Preis 174,95 €, ISBN 978-3-89949-135-7.

Der renommierte Großkommentar ist wissenschaftlich fundiert und zugleich praxisorientiert. Die Neuauflage hat zahlreiche konzeptionelle Neuerungen, zu denen neben einer einheitlichen Struktur der einzelnen Kommentierungen eine größere Anzahl von Kommentatoren und eine Erweiterung der Einzelbände gehören. Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt auf den Veränderungen durch die VVG-Reform. Neben dem VVG werden auch die AVB der wesentlichen Sparten kommentiert. Dabei wird das materielle Recht ebenso detailliert behandelt wie Verfahrensfragen. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Linde international, Wien

Leanne, **Sag's wie Obama**, Ausstrahlung, Rhetorik und Visionen des neuen US-Präsidenten, 1. Auflage, 2009,

260 Seiten, Preis 24,90€, WirtschaftsWoche Sachbuch, ISBN 978-3-7093-0265-1.

Barack Obama hat sich Kommunikationstechniken angeeignet, die auch abseits der politischen Bühne effektiv und überzeugend sind. In dem Buch geht es um die Kunst seiner Überzeugung, die Macht des Auftritts und die effektivsten Kommunikationstechniken. Es zeigt anhand von zahlreichen Beispielen aus Obamas Reden, wie ein Redner einen starken ersten Eindruck erzeugt, wie Körpersprache und Stimme richtig eingesetzt werden, wie Vertrauen aufgebaut wird, man schlagende Argumente entwickelt u. v. m.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Heßeler, **Amtsunfähigkeit von GmbH-Geschäftsführern gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG**, 2009, 463 Seiten, Preis 68€, Schriften zum Bürgerlichen Recht, 385, ISBN 978-3-428-12988-1.

Der Geschäftsführer einer GmbH soll Gewähr für einen seriösen und ordnungsgemäßen Betrieb der Gesellschaft bieten. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 2 GmbHG Amtsunfähigkeitsgründe festgelegt, um unzuverlässige oder kriminelle Personen von der Geschäftsleitung auszuschließen. Der Autor untersucht und bewertet die gesetzlichen Amtsunfähigkeitsgründe, die Rechtsfolgen eines Verstoßes sowie die Durchsetzungsmechanismen. Kritisch analysiert werden die Änderungen durch das MoMiG (Erweiterung der Amtsunfähigkeitsgründe, Einführung einer Haftungsnorm für Gesellschafter bei Gewährlassen eines inhabilen Geschäftsführers).

Frauenkron, **Das Solidaritätsprinzip im Umweltvölkerrecht**, 2008, 473 Seiten, Preis 98€, Schriften zum Umweltrecht, 162, ISBN 978-3-428-12799-3.

Solidarität im Umweltvölkerrecht ist ein Thema von Aktualität und Praxisrelevanz. Die Autorin legt dar, dass sich der Gedanke der Solidarität insbesondere im Klima- und Ozonschutz, aber auch in anderen Bereichen zu einem verbindlichen Rechtsprinzip verdichtet hat. In nahezu handbuchartiger Weise werden die relevanten umweltvölkerrechtlichen Verträge in den verschiedenen Bereichen des internationalen Umweltschutzes auf solidarische Strukturen, wie gemeinsame Ziele und aktive Hilfeleistungen, untersucht. Zudem zeigt die Autorin auf, inwieweit sich das Solidaritätsprinzip in den Katalog der bereits anerkannten Prinzipien des Umweltrechts einfügt.

Lehmann-Brauns, **Die Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen nach der Föderalismusreform**, 2008, 449 Seiten, Preis 98€, Schriften zum Öffentlichen Recht, 1113, ISBN 978-3-428-12748-1.

Der Autor untersucht die Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen. Sämtliche Zustimmungstatbestände des Grundgesetzes werden umfassend dargestellt und kommentiert. Die Frage der Zustimmungspflichtigkeit eines Gesetzes wird vor allem dann relevant, wenn die parteipolitische Opposition im Bundestag über eine Mehrheit im Bundesrat verfügt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass die Blockademöglichkeiten des Bundesrates durch die Föderalismusreform nicht verringert wurden. Maßgeblich verantwortlich hierfür sei Art. 104a Abs. 4 GG. Diese Verfassungsbestimmung führe dazu, dass die mit der Neufassung von Art. 84 Abs. 1 GG bezweckte Reduzierung zustimmungsbedürftiger Bundesgesetze in ihr Gegenteil verkehrt werde.

Böse/Sternberg-Lieben, **Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts**, Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag, 2009, XI, 804 Seiten, Preis 168€, Schriften zum Strafrecht, 202, ISBN 978-3-428-12387-2.

Die Festschrift ehrt einen Rechtswissenschaftler, dessen Werk in besonderer Weise den sozialwissenschaftlichen Grundlagen und den verfassungsrechtlichen Bezügen des Straf- und Strafverfahrensrechts verhaftet ist. Die Vielfalt, die das wissenschaftliche Werk des Jubilars aufweist, spiegelt sich in der thematischen Breite der einzelnen Festschriftbeiträge wider. Diese reichen von der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Strafrechts, insbesondere der Rechtsgutstheorie, über die straf- und medizinrechtlichen Beiträge, etwa zur Frage nach den Grenzen der rechtfertigenden Einwilligung, und die Erörterung strafverfahrensrechtlicher Themen und ihrer verfassungs- bzw. grundrechtlichen Bezüge bis hin zu rechtshistorischen und kriminalpolitischen Abhandlungen.

Norba, **Rechtsfragen der Transplantationsmedizin aus deutscher und europäischer Sicht**, 2009, 428 Seiten, Preis 98€, Schriften zum Gesundheitsrecht, 15, ISBN 978-3-428-12835-8.

Über die Landesgrenzen hinweg ist chronischer Organmangel ein zentraler limitierender Faktor in der Transplantationsmedizin. Die Verfasserin untersucht, inwieweit die Wahl zwischen Zustimmungslösung und Widerspruchslösung, die Verpflichtung zur Meldung potenzieller Spender, die Zulässigkeit des Rückgriffs auf herz-kreislauf-tote Spender (sog. Non-Heart-Beating-Donor), die Erweiterung der Spendekriterien und die Ausgestaltung der Lebendspende von Bedeutung sind. Vor dem Hintergrund zunehmender Patientenmobilität stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit sogenannte „Non-Residents“ bei Organversagen medizinisch in der Bundesrepublik behandelt werden können. Die Autorin zeigt auf, dass Zugangsbeschränkungen an den nationalen Verfassungen zu messen sind und Einschränkungen europäischem Recht unterliegen.

Steger, **Überlange Verfahrensdauer bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vor deutschen und europäischen Gerichten**, Auswirkungen, Ursachen, Abhilfemöglichkeiten, Rechtsschutzmöglichkeiten, 2008, 444 Seiten, Preis 86€, Schriften zum Öffentlichen Recht, 1105, ISBN 978-3-428-12841-9.

Obwohl der Bürger einen Anspruch auf ein Verfahren in angemessener Frist hat, existiert in Deutschland keine wirksame Rechtsschutzmöglichkeit gegen überlange Verfahrensdauer. Zur Durchsetzung dieses Anspruchs ist die Einführung einer gesetzlich geregelten Untätigkeitsbeschwerde dringend geboten. Statistiken veranschaulichen die Problematik der überlangen Verfahrensdauer. Der Autor stellt anhand von Beispielen einige der gravierendsten Auswirkungen einer überlangen Verfahrensdauer dar. Anschließend untersucht er mögliche Ursachen überlanger Verfahrensdauer und Abhilfemöglichkeiten dagegen.

Thüsing/von Medem, **Vertragsfreiheit und Wettbewerb in der privaten Krankenversicherung**, Die Regelung der privaten Krankenversicherung durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) im Lichte des Verfassungsrechts, 2008, 169 Seiten, Preis 62€, Schriften zum Gesundheitsrecht, 12, ISBN 978-3-428-12974-4.

Die Änderungen, die die Gesundheitsreform 2007 im Bereich PKV und GKV mit sich bringt, waren schon während

des Gesetzgebungsverfahrens rechtlich heftig umstritten. Die Autoren zeigen, dass das Reformwerk nicht mit den Grundrechten der Versicherungsunternehmen und der privat Versicherten vereinbar ist. Ihre Abhandlung beruht auf Verfassungsbeschwerden, die von 24 PKV-Unternehmen eingelegt wurden und über die das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.

Windstoßer, **Vertragsnaturschutz**, Ein Verwaltungsinstrument mit ungewisser Zukunft? 2008, 258 Seiten, Preis 68€, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, 78, ISBN 978-3-428-12834-1.

Seit den 80er-Jahren wurde zunehmend die Funktion der Landwirtschaft für die Erhaltung der ländlichen Umwelt erkannt und der Vertragsnaturschutz entwickelt: Er honoriert Landwirte über freiwillige vertragliche Vereinbarungen gezielt für ihre Leistungen für den Naturschutz. In dem Werk wird zunächst der Begriff „Vertragsnaturschutz“ näher umrissen und am Beispiel von drei Bundesländern die Verwaltungspraxis dargestellt. Es werden die Rechtsgrundlagen des Vertragsnaturschutzes auf Bundes- und Landesebene untersucht und die Anforderungen, die das Grundgesetz und das EG-Recht an die Verträge stellen, geprüft. Die Autorin untersucht abschließend, inwieweit Landwirte für die Erbringung von Naturschutzleistungen zu vergüten sind.

Desens, **Wasserpreisgestaltung nach Artikel 9 EG-Wasserrahmenrichtlinie**, Vorgaben und Spielräume für die Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 2008, 381 Seiten, Preis 86€, Schriften zum Umweltrecht, 163, ISBN 978-3-428-12895-2.

Am 31. Dezember 2009 läuft die Umsetzungsfrist für Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG endgültig ab. Die rechtswissenschaftliche Diskussion zu dieser wichtigen Vorschrift steckt dagegen noch in den Anfängen. Die Autorin will vor allem eine gemeinsame Diskussionsgrundlage für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler schaffen, denn beide Gruppen sind bei der Umsetzung der Richtlinie gefordert. Was die juristischen Fragen angeht, erscheint es in Zukunft vor allem notwendig, sich verstärkt auch aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht mit den durch Artikel 9 WRRL aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen. Hierfür finden sich vor allem im dritten Teil der Arbeit einige Anregungen.

VS Verlag, Wiesbaden (GWV Fachverlage)

Zündorf, **Das Weltsystem des Erdöls**, Entstehungszusammenhang, Funktionsweise, Wandlungstendenzen, 2008, 320 Seiten, Preis 24,90€, Neue Bibliothek der Sozialwissenschaften, ISBN 978-3-531-16085-6.

Das Buch analysiert einen zentralen Sektor der Weltwirtschaft und der Globalisierung: das System des internationalen Erdölhandels. Hier lassen sich die grundlegenden Probleme der zunehmenden wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen exemplarisch analysieren. Der Autor schließt das Werk mit einem Ausblick zur Zukunft des Erdölsystems.

Schroeder/Paquet, **Gesundheitsreform 2007**, Nach der Reform ist vor der Reform, 2009, 337 Seiten, Preis 29,90€, ISBN 978-3-531-15984-3.

Die Gesundheitspolitik befindet sich in einem stetigen Umbau. Dabei bildet die Gesundheitsreform 2007 nicht nur eine weitere Etappe in diesem Prozess, sondern mit

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

ihr kam es auch zu Veränderungen der Akteurskonstellation. Der vorliegende Band zielt darauf ab, die Strategien der einzelnen Akteure zu identifizieren um zu veranschaulichen und zu verstehen, wie sich am Beispiel der Gesundheitsreform 2007, die Machtressourcen der Akteure verändern. Bei diesen Analysen wird deutlich, dass für Lobbyisten nach der Reform vor der Reform ist.

Böckmann, **Gesundheitsversorgung zwischen Solidarität und Wettbewerb**, 2009, 234 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-531-16206-5.

In dem Buch wird das Spannungsverhältnis von Solidarität und Wettbewerb am Beispiel verschiedener Akteure und Versorgungsbereiche des Gesundheitswesens diskutiert. Dabei werden nationale Reformbemühungen ebenso berücksichtigt wie der zunehmende Regulierungseinfluss der Europäischen Union. In ausgewählten Beiträgen wird der Frage nachgegangen, wie sich das Verhältnis von Solidarität und Wettbewerb gewandelt hat, welche Konsequenzen sich daraus ergeben und wie möglicherweise die Vorteile beider Koordinationsformen miteinander kombiniert werden können.

Luhmann, **Ökologische Kommunikation**, Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen?, 5. Auflage, 2008, 184 Seiten, Preis 19,90 €, Neue Bibliothek der Sozialwissenschaften, ISBN 978-3-531-16145-7.

Die Gesellschaft kann nur unter den sehr beschränkten Bedingungen ihrer eigenen Kommunikationsmöglichkeiten auf Umweltprobleme reagieren. Das gilt auch für Umweltprobleme, die sie selbst ausgelöst hat. Ökologische Kommunikation kann sich daher nur nach Maßgabe der wichtigsten Funktionssysteme entwickeln.

Schmähl, **Soziale Sicherung: Ökonomische Analysen**, 2009, 525 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-531-16476-2.

Nicht nur private, sondern auch öffentliche Haushalte und Unternehmen wie auch der Arbeitsmarkt werden durch

soziale Sicherung in vielfältiger Weise beeinflusst. Dieser Band präsentiert Beiträge zu zentralen und grundsätzlichen Fragen der Gestaltung sozialer Sicherung und ihrer Konzeptionen, Zielvorstellungen, Finanzierung und Leistungsgestaltung. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Gabler Verlag, Wiesbaden (GWV Fachverlage)

Walther, **Green Business – das Milliardengeschäft**, Nach den Dot-coms kommen jetzt die Dot-greens, 2009, 220 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-8349-1273-2.

Ausgehend von der Gründungswelle internetbasierter Geschäfte zeigt das Buch die Chancen des neuen hightech-basierten grünen Marktes. Anhand zahlreicher Beispiele des „Going Green“ gibt der Autor Praxistipps für das rasche Umsteuern auf Unternehmensebene. Als Erfolgsformel dafür führt er die IMEAS-Formel ein. Sie steht für die Vernetzung von Ideen, Money, Erfahrung und unternehmerischer Aktivität für Sustainability. Besonderes Augenmerk richtet das Buch durchgängig auf die Ausprägung von mehr Unternehmertum für Umwelt- und Klimaschutz sowie auf die neuen Aus- und Weiterbildungsanforderungen für Green Business.

Werner, **Ökologische Investments**, Chancen und Risiken grüner Geldanlagen, 2009, 230 Seiten, Preis 44,90 €, ISBN 978-3-8349-0741-7.

Das Buch zeigt die aktuellen ökologischen Investitionsmöglichkeiten als Kapitalanlage auf – von der Direktanlage über Geschlossene Fonds, Anleihen, Aktien und Zertifikate bis hin zu verschiedenen Mischformen. Der Autor stellt die individuellen Konzeptionsmerkmale vor und diskutiert die typischen Chancen und Risiken ökologischer Investments. Es wird dargelegt, dass die Verbindung von wirtschaftlichem Interesse und Engagement möglich ist.